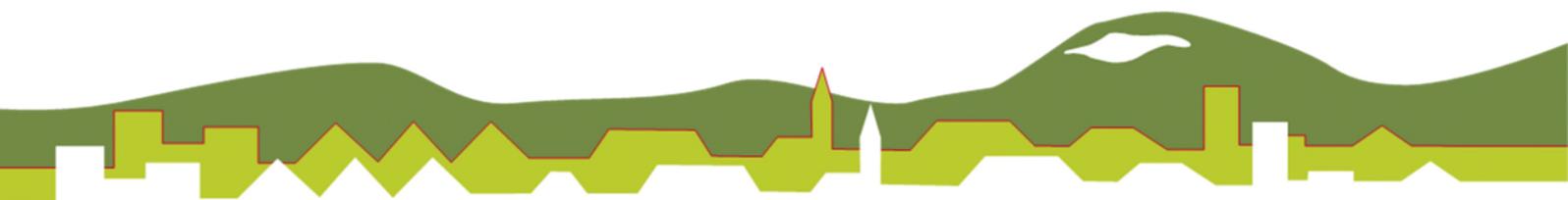




**Einwohnergemeinde  
Sissach**

Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2022

# **Erläuterungen und Anträge zu den Vorlagen**





## Traktandenliste

---

1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Versammlung.....	4
2. Rechnung 2021 der Einwohnerkasse, der Stützpunktfeuerwehr Sissach, des Begegnungszentrums Jakobshof und der Friedhofkasse Sissach - Böckten - Diepflingen - Itingen - Thürnen .....	5
3. Hauptstrasse Ost / Bahnhofstrasse: Sanierung .....	14
4. Versorgungsregion Oberbaselbiet: Gründung des Zweckverbands .....	18
5. Polizeireglement: Teilrevision .....	31
6. Selbständiger Antrag Urs Chrétien: Autofreie Begegnungszone am Samstag.....	55
7. Der Gemeinderat orientiert .....	58
8. Verschiedenes.....	58

Die Gemeindeversammlung findet statt am

**Dienstag, 21. Juni 2022 ab 19.30 Uhr**

in der

**Turnhalle EG der Primarschule Dorf.**

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

# 1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Versammlung

## Beschlussprotokoll vom 07.04.2022:

- Traktandum 1: Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Gemeindeversammlung  
Beschluss: Das Beschlussprotokoll wird einstimmig genehmigt.
- Traktandum 2: Bergweg: Sanierung der Wasserleitung auf dem Abschnitt 54 bis Storchennest  
Beschluss: Für den Ersatz der Wasserleitungen und Hausanschlüsse im Bereich Bergweg 54 bis Storchennest 7 wird einstimmig ein Kredit zulasten der Investitionsrechnung in der Höhe von CHF 270'000 bewilligt.
- Traktandum 3: Zonenplan: Änderung der Zweckbestimmung für Parzelle 765  
Beschluss: 1. Der Änderung der Zweckbestimmung der Parzelle 765 von «Werkhof» auf «Parkierung» wird grossmehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.  
2. Von der geplanten Mutation des Streifens der Parzelle 764 zur Parzelle 765 wird Kenntnis genommen.
- Traktandum 4: Parkierung: Neuer Parkplatz für Schule und Friedhof auf Parzelle 765  
Beschluss: Für den Bau eines Parkplatzes für Friedhof und Schule auf der Parzelle 765 wird grossmehrheitlich bei 12 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen ein Kredit zulasten der Investitionsrechnung in der Höhe von CHF 1'147'000.00 bewilligt.
- Traktandum 5: Selbständiger Antrag Urs Chrétien: Tempo 30 auf bestimmten Kantonsstrassenabschnitten  
Beschluss: Der selbständige Antrag von Urs Chrétien für «Tempo 30 auf bestimmten Kantonsstrassenabschnitten» wird mit 106:50 Stimmen bei 1 Enthaltung als erheblich erklärt.
- Traktandum 6: Der Gemeinderat orientiert  
Beschluss: Kein Beschluss
- Traktandum 7: Verschiedenes  
Beschluss: Kein Beschluss

## Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Das Beschlussprotokoll wird genehmigt.

## 2. Rechnung 2021 der Einwohnerkasse, der Stützpunktfeuerwehr Sissach, des Begegnungszentrums Jakobshof und der Friedhofkasse Sissach - Böckten - Diepflingen - Itingen - Thürnen

### 2.1 Einwohnergemeinde

#### 1. Zusammenfassung

Die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Sissach weist für das Rechnungsjahr 2021 einen Gewinn in Höhe von 1.0 Mio. Franken aus. Budgetiert war ein Gewinn von 0.6 Mio. Franken. Der Gesamtaufwand lag bei 29.9 Mio. Franken, die Erträge bei 30.9 Mio. Franken.

Das gute Resultat ist auf diverse Verbesserungen sowohl beim Aufwand, als auch beim Ertrag zurückzuführen. Diesen stehen allerdings auch grössere Verschlechterungen im Ertrags- und Aufwandbereich gegenüber, welche sich letztlich beinahe kompensierten.

Die Nettoinvestitionen lagen mit 0.7 Mio. Franken massiv tiefer als budgetiert (11.5 Mio. Franken). Dies hängt hauptsächlich mit den noch nicht begonnenen Grossinvestitionen Dreifachschulsporthalle Dorf (9 Mio. Jahrestanche) und diversen noch nicht realisierten Verkehrsinvestitionen zusammen. Als grösste Investitionen schlugen sich die rund 0.3 Mio. Franken für die Vorarbeiten der neuen Dreifachschulsporthalle und der Ersatz der Wischmaschine für den Werkhof nieder. Im steuerfinanzierten Bereich lagen die Investitionen bei rund 1.4 Mio. Franken, im spezialfinanzierten Bereich bei -0.7 Mio. Franken, was darauf zurückzuführen ist, dass die Anwenderbeiträge die Investitionen übertrafen und gegen die Erfolgsrechnung ausgebucht werden mussten. Der Selbstfinanzierung im steuerfinanzierten Bereich (Cash-Flow) lag bei 2'853'624 Franken, der Selbstfinanzierungsgrad mit 209% massiv über den langfristig anvisierten 100%. Der Selbstfinanzierungsgrad des Gesamthaushalts beträgt 385%.

Die Nettoverschuldung pro Kopf, welche seit Jahren einem eigentlichen Nettoguthaben pro Kopf entspricht, erhöht sich um 221 Franken auf -1'069 Franken. Damit liegt Sissach um über 3'420 Franken unter dem kantonalen Wert.

Die flüssigen Mittel inkl. der kurzfristigen Finanzanlagen belaufen sich auf knapp 16.1 (Vorjahr: 14.2) Mio. Franken. Das langfristige Fremdkapital verharrte bei 8 Mio. Franken.

Das Eigenkapital erhöht sich auf einen neuen Höchststand von 57.7 Mio. Franken (Vorjahr: 56.6).

#### 2. Wichtigste Veränderungen zum Budget 2021

Wichtigste Verbesserungen zum Budget:

- |  |             |
|--|-------------|
| • Tiefere Sozialhilfeunterstützung / Asylwesen netto | CHF 745'000 |
| • Mehrertrag Strickrain                              | CHF 735'000 |
| • Rückerstattungen Versicherer/Dritter               | CHF 220'000 |
| • Auflösungen von Vorfinanzierungen                  | CHF 290'000 |
| • Dienstleistungen Dritter, Planung/Projektierung    | CHF 180'000 |
| • Unterhalt Strassen, Apparate und Maschinen         | CHF 125'000 |

Verbesserungen gegenüber dem Budget im Detail:

Deutlich unter Budget lag der Aufwand für die Sozialhilfe. Hier war im Zusammenhang mit der Pandemie von einer deutlich schlechteren Entwicklung ausgegangen worden. Zudem dürften diverse kantonale und eidgenössische Unterstützungsleistungen gar zu einem leichten Absinken der langjährigen Sozialhilfequote geführt haben. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die ausbezahlte Sozialhilfe in den kommenden Jahren wieder über 1 Mio. Franken zu liegen kommt. Ebenfalls mussten im Bereich geflüchteter Personen deutlich weniger Unterstützungen geleistet werden.

Der immer noch knappe Deponieraum in der Region führte zu einer höheren Nachfrage in der gemeinsam mit der Bürgergemeinde betriebenen Inertstoffdeponie Strickrain. Die geplante jährliche Menge an entgegengenommenem Deponiematerial musste abermals erhöht werden, um das regionale Gewerbe nicht in Schwierigkeiten zu bringen.

Diverse Rückerstattungen, es handelt sich dabei vorab um Versicherungsleistungen bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft des Personals, fielen deutlich höher aus als budgetiert. Budgetiert wird jeweils ein langjähriger Erfahrungswert.

Vorfinanzierungen müssen nach maximal 5 Jahren erfolgswirksam aufgelöst werden, wenn die ursprünglich geplante Investition dann noch nicht getätigt wurde. Dies war im Bereich des Abfallwesens im Umfang von 200'000 Franken der Fall.

Aufgrund diverser Verschiebungen von Projekten oder vermehrter Eigenleistungen fielen die Ausgaben für Dienstleistungen Dritter deutlich tiefer aus als budgetiert. Aus denselben Gründen (Verschiebungen, Eigenleistungen) wurden auch nicht so viel Mittel für den Strassenunterhalt sowie den Unterhalt von Maschinen und Apparaten aufgewendet.

Wichtigste Verschlechterungen zum Budget:

• Steuererträge natürliche Personen	CHF 700'000
• Finanzausgleich	CHF 350'000
• Beiträge an die KESB	CHF 325'000
• Beiträge an die Pflege von Personen in Pflegeheimen	CHF 245'000
• Pensionskasse	CHF 145'000
• Sonderlastenabgeltungen	CHF 130'000

Verschlechterungen gegenüber dem Budget im Detail:

In der Vergangenheit konnten, bei einer einigermaßen stabilen Konjunktur und einem gewissen Bevölkerungswachstum, die Steuererträge jeweils recht genau prognostiziert werden. Die Prognose ist allerdings nicht vor Abweichungen aufgrund einer Massierung individueller Faktoren nach oben oder unten gefeit. Obwohl die Steuererträge der natürlichen Personen nicht übermässig optimistisch geplant waren, wurde das Budget doch deutlich unterschritten. Abklärungen haben ergeben, dass eine Kumulierung diverser Einzelfaktoren zu dieser Abweichung geführt haben. So führte ein gewichtiger Wegzug zu einem schmerzhaften Rückgang bei den Steuereinnahmen, ebenso führten weniger PK-Auszahlungen und Gewinne aus Firmenbeteiligungen Privater zu tieferen Steuereinnahmen. Konjunkturell war das Jahr 2021 trotz der Pandemie eher positiv, was sich auch an den gestiegenen Einnahmen aus Vermögenssteuern zeigte.

Aufgrund der Steuererträge 2020 fiel der Betrag, welchen die Gemeinde in den horizontalen Finanzausgleich einbezahlen muss, um 350'000 Franken höher aus als budgetiert. Der Gemeinderat verzichtet allerdings angesichts des guten Ergebnisses darauf, diese Abweichung durch eine Entnahme aus der dafür eigens gebildeten finanzpolitischen Reserve zu neutralisieren.

Die Entschädigung an die KESB lag massiv über dem budgetierten Wert. Mangels eigener Informationen ist die Gemeinde bei der Budgetierung auf die Angaben der KESB angewiesen. Die

Beiträge, welche mittlerweile 0.5 Mio. Franken pro Jahr überschreiten, sind seit dem Jahr 2014 um 220% oder 12% pro Jahr gestiegen (von 125'000 Franken auf rund 550'000 Franken). Die bis 2012 für den Kinds- und Erwachsenenschutz zuständige Vormundschaftsbehörde hatte ein Budget in der Höhe von rund 50'000 Franken pro Jahr. Die Gemeinde wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass diese Ausgaben sich nicht weiterhin ungebremst erhöhen.

Die Beiträge an Personen in Pflegeheimen sind wiederum stark gestiegen. Im Jahre 2019 lagen die Beiträge noch bei 1.1 Mio. Franken, im Jahr 2020 bei 1.25 Mio. Franken, nun erfolgt ein weiterer Anstieg auf 1.5 Mio. Franken. Dieser weitere Anstieg ist im zweiten Jahr der Pandemie umso erstaunlicher, war doch zu vernehmen, dass Heimeintritte aufgeschoben worden waren und die Kapazitäten nicht voll ausgelastet waren. Die demografische Veränderung der Gesellschaft (der Anteil der über 80jährigen Personen in Sissach und im Kanton Basel-Landschaft steigt unablässig) ist jedoch ein unbestreitbarer Fakt und wird eine der grossen finanziellen Herausforderungen in den nächsten Jahrzehnten.

Im Bereich der Pensionskassenbeiträge kam es aufgrund von Frühpensionierungen sowie einer Nachzahlung für die Reinigungskräfte zu höheren Beiträgen an die Pensionskasse. Per Ende 2021 verfügte die Pensionskasse über einen Deckungsbeitrag von deutlich über 100%.

### 3. Ergebnis

#### a) Ergebnis/Cashflow (steuerfinanziert ohne SF Wasser/Abwasser/Abfall)

	<b>Rechnung</b>		Budget
Cashflow	<b>CHF 2'853'623</b>	CHF	2'424'900
▪ planm. Abschreibungen Verw.Vermögen	<b>- 1'893'245</b>		- 1'931'450
▪ ausserplanm. Abschreibungen Verw.Vermögen	<b>0</b>		0
▪ Wertberichtigung Neubewertung	<b>0</b>		0
▪ Einlagen in Fonds	<b>- 140'122</b>		- 63'000
▪ Einlagen in Vorfinanzierungen	<b>- 7'050</b>		-7'050
▪ Einlage in finanzpolitische Reserve	<b>0</b>		0
▪ Entnahmen aus Fonds	<b>111'622</b>		154'600
▪ Entnahmen aus Vorfinanzierungen	<b>89'935</b>		0
Ergebnis 2021	<b>CHF 1'014'763</b>	CHF	578'000

#### b) Eigenfinanzierung

Die Eigenfinanzierung beträgt im Jahr 2021 209% (BU 22%). Es wurden beachtliche 2'853'623 Franken an eigenen Mittel erwirtschaftet. Bezüglich der wesentlichen Gründe wird auf Punkt 2 Verbesserungen Budget verwiesen. Die budgetierte Eigenfinanzierung wird um rund 0.43 Mio. übertroffen.

	<b>Rechnung</b>		Budget
Cashflow	<b>CHF 2'853'623</b>	CHF	2'424'900
▪ Nettoinvestitionen Verw'vermögen	<b>- 1'362'595</b>		- 11'015'000
▪ Nettoinvestitionen Finanz'vermögen	<b>--</b>		0
Finanzierungssaldo	<b>CHF 1'491'028</b>	CHF	- 8'590'100
	<b>Überschuss</b>		Fehlbetrag

Abweichungen im Investitionsplan ergaben insbesondere die Verzögerung bei der Innensanierung der Musikschule, dem Bau der Dreifachschulsporthalle sowie die Verzögerung bei diversen Strassenprojekten.

### c) Bilanzüberschuss

	Rechnung	Budget
Bilanzüberschuss per 31.12.20	CHF 29'928'763	CHF 29'928'763
Ergebnis 2021	1'014'764	578'000
Bilanzüberschuss per 31.12.21	CHF 30'943'527	CHF 30'506'763

### d) Schulden

Die Nettoverschuldung pro Kopf (steuerfinanziert ohne Spezialfinanzierungen) hat sich wie folgt verändert:

	Ende 2021	Ende 2020
▪ Nettoverschuldung (Nettovermögen)	CHF -1'069	CHF -848

Zum Vergleich: Die Verschuldung pro Kopf gemessen an den mittel- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten aller Gemeinden im Kanton (Quelle: Daten Statistisches Amt) betrug im Jahr 2020 im Durchschnitt CHF 2'351, im Bezirk Sissach CHF 2'319, Gemeinde Sissach CHF 1'195.

### e) Spezialfinanzierungen

	Ende 2021	Ende 2020
▪ EK Spezialfinanzierung Wasser	CHF 7'669'561	CHF 7'739'278
▪ EK Spezialfinanzierung Abwasser	CHF 9'195'645	CHF 8'931'370
▪ EK Spezialfinanzierung Abfall	CHF 1'200'305	CHF 1'187'438

## 4. Ausblick und Fazit

### a) Ausblick auf das Jahr 2022

Der Gemeinderat geht zum Zeitpunkt dieses Berichtes von einem schwierigen Jahr 2022 aus. Obwohl die pandemische Situation sich deutlich entspannt hat, kann eine Verschlechterung jederzeit wieder soziale und wirtschaftliche Auswirkungen auf Sissach und seine Bewohnerinnen und Bewohner haben. Hinzu kommt die ernst zu nehmende kriegerische Auseinandersetzung in Osteuropa, deren Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft auch unserer Region völlig unabsehbar sind. Diesbezüglich nimmt der Gemeinderat auch zur Kenntnis, dass die Ära der Tiefstzinsen in Kürze zu Ende gehen könnte.

Finanziell und strukturell ist die Gemeinde allerdings robust aufgestellt und kann bei Notwendigkeit auf finanzielle Reserven zurückgreifen.

### b) Fazit

Sissach steht nach dem (voraussichtlichen?) Ende der Pandemie finanziell auf gesunden Füßen. Die Steuererträge stagnieren allerdings und lassen noch nicht geplante Investitionen ausser Erhaltungsinvestitionen im Planungszeitraum bis ca. 2026 kaum zu.

Weiterhin Sorgen bereiten die steigenden Kosten im Pflegebereich und im Bereich des Kinder- und Erwachsenenschutzes. Derweil die direkt steuerbaren Ausgaben im Unterhalts- und Dienstleistungsbereich dank schonendem Umgang mit den Ressourcen durch die Belegschaft gut unter Kontrolle sind.

Nicht erreicht hat der Gemeinderat bislang das Ziel, die Kapitalien der Spezialkassen abzubauen. Auch in diesem Jahr stiegen diese Kapitalien, anstatt zu sinken. Die Abweichung zum geplanten Abbau ist wiederum gestiegen und erfordert spürbare Massnahmen spätestens im Jahr 2023, besser noch im Jahr 2022.

Die Eigenkapital- und Verschuldungssituation ist vor dem Startschuss zu diversen, grossen Investitionen äusserst solide. Das Eigenkapital beläuft sich per Ende 2021 auf 57.7 Mio. Franken, dies entspricht einer Eigenkapitalquote<sup>1</sup> von 71%.

## 5. Nachtragskredite zur Rechnung 2021

Gestützt auf § 162 Gemeindegesetz unterbreitet der Gemeinderat folgende Nachtragskredite von abgeschlossenen Investitionsprojekten zur Genehmigung:

Projekte	bewilligter Kredit	Abrechnung	Mehrkosten
Dreifachschulsporthalle, Wettbewerb	CHF 170'000.--	CHF 172'433.05	CHF 2'433.05

## 6. Einlagen in die finanzpolitische Reserve

In die in §24a Gemeinderechnungsverordnung BL geregelte „Finanzpolitische Reserve“ soll zu Lasten der Rechnung 2021 keine Einlage oder Entnahme getätigt werden.

## 7. Abgeschlossene Projekte mit Minder-, Mehrkosten

Abgeschlossene Projekte	Kredit	Abrechnung	+ Minder-/ - Mehrkosten
<b><u>Hochbauten</u></b>	<b>8'355'000.00</b>	<b>7'844'511.58</b>	<b>510'488.42</b>
Doppelkindergarten Dorf	2'450'000.00	2'208'127.85	241'872.15
Kindergartenprovisorium Gottesacker / GRB 688 v. 13.09.21	260'000.00	132'634.87	127'365.13
3-fach-Turnhalle, Wettbewerb	170'000.00	172'433.05	-2'433.05 *
Sanierung Mehrzweckhalle Bützenen / GRB 884 v.22.11.21	5'475'000.00	5'331'315.81	143'684.19
<b><u>Tiefbauten</u></b>	<b>1'630'475.00</b>	<b>1'541'573.22</b>	<b>88'901.78</b>
Auweg, Sauberwasserleitung GEP / GRB 231 v. 22.3.21	315'000.00	253'857.00	61'143.00
Pausenplatzgestaltung, Planung / GRB 692 v.13.09.21	50'000.00	44'144.50	5'855.50
Sanierung und Erweiterung Kunstrasenfeld / GRB v.22.11.21	1'265'475.00	1'243'571.72	21'903.28
<b><u>Übriges</u></b>	<b>140'000.00</b>	<b>107'616.50</b>	<b>32'383.50</b>
Walzenzug Deponie Strickrain / GRB 723 v.20.9.21	140'000.00	107'616.50	32'383.50
			0.00
<b>T o t a l</b>	<b>10'125'475.00</b>	<b>9'493'701.30</b>	<b>631'773.70</b>

* Nachtragskredit z.L. Fi'kompetenz Gemeinderat	*
---	---

(Info: abgeschlossene Projekte 2017 bis 2021 per Saldo Total Minderkosten von CHF 1'542'586.67 )

<sup>1</sup> Die Eigenkapitalquote (englisch equity ratio) ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die das Verhältnis von Eigenkapital zum Gesamtkapital (= Bilanzsumme) einer Organisation wiedergibt.

## Jahresrechnung 2021

### Übersicht

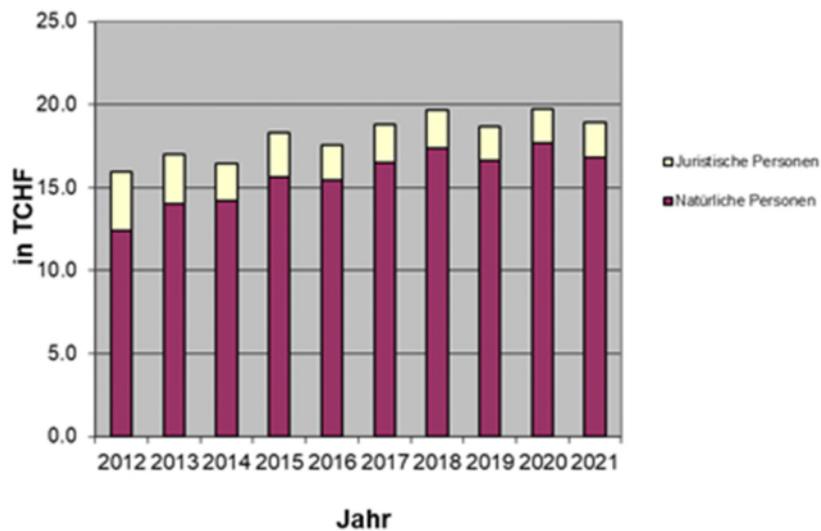
Angaben in CHF

Bereich	Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichung	Rechnung 2020
<b>Einwohnergemeinde</b>				
Erfolgsrechnung	<b>1'014'763</b>	578'000	436'763	2'719'549
Investitionsrechnung	<b>1'362'595</b>	11'015'000	9'652'405	-4'225'770
<b>Wasserversorgung</b>				
Erfolgsrechnung	<b>-69'717</b>	-110'400	40'683	-222'216
Investitionsrechnung	<b>352'031</b>	-427'000	-779'031	33'901
<b>Abwasserbeseitigung</b>				
Erfolgsrechnung	<b>264'276</b>	-122'300	386'576	-263'848
Investitionsrechnung	<b>262'989</b>	-100'000	362'989	181'873
<b>Abfallbeseitigung</b>				
Erfolgsrechnung	<b>12'867</b>	-156'250	-169'117	-127'885
Investitionsrechnung	<b>0</b>	0	0	0
<b>Sozialhilfe</b>				
Erfolgsrechnung	<b>-584'849</b>	-1'239'300	-654'451	-519'472
<b>Stützpunktfeuerwehr Sissach</b>				
Anteil Einwohnergemeinde Sissach	<b>-348'192</b>	-373'400	25'208	-285'383
Investitionsrechnung	<b>0</b>	0	0	0
<b>Begegnungszentrum Jakobshof</b>				
Anteil Einwohnergemeinde Sissach	<b>-38'405</b>	-41'000	2'595	-21'334
<b>Friedhofverbund Sissach-Böckten- Diepflingen-Itingen-Thürmen</b>				
Erfolgsrechnung	<b>12'868</b>	-39'150	52'018	-473

Einwohnergemeinde Sissach

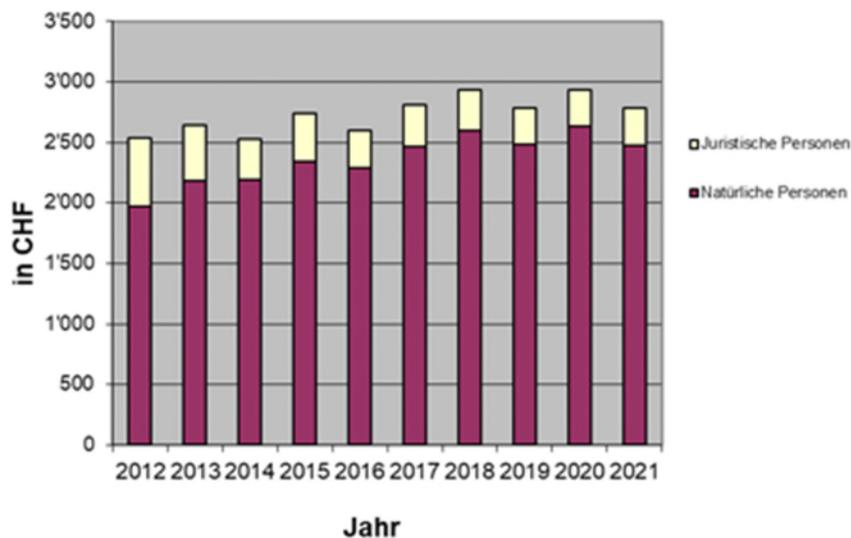
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	<b>2021</b>
(Steuererträge in TCHF)								
<b>Natürliche Personen</b>	14'242	15'662	15'470	16'509	17'395	16'613	17'677	<b>16'848</b>
<b>Juristische Personen</b>	2'183	2'624	2'091	2'283	2'273	2'059	2'046	<b>2'107</b>
	16'425	18'286	17'561	18'791	19'668	18'672	19'723	<b>18'955</b>

**Steuererträge 2012-2021**



	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	<b>2021</b>
Steuererträge pro Kopf in CHF								
Natürliche Personen	2'194	2'346	2'287	2'469	2'597	2'480	2'633	<b>2'470</b>
Juristische Personen	336	393	309	341	339	307	305	<b>309</b>
	2'531	2'739	2'596	2'810	2'936	2'788	2'938	<b>2'779</b>

**Steuererträge pro Kopf 2012-2021**

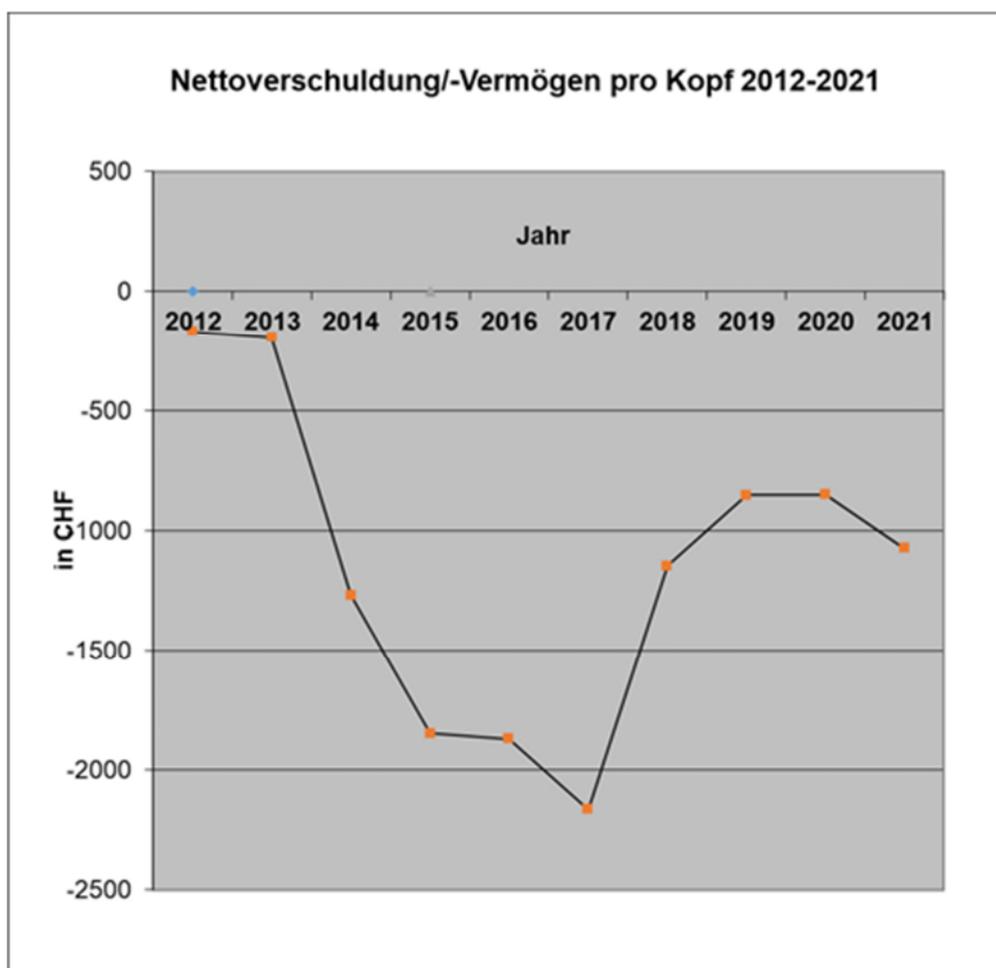


## Vergleich Verschuldung (Vermögen) in CHF

	2018	2019	2020	2021
Nettoverschuldung (*)	-7'672'104	-5'698'395	-5'693'578	<b>-7'290'934</b>
Einwohnerzahl	6'699	6'698	6'713	<b>6'820</b>
Verschuldung pro Kopf	-1'145	-851	-848	<b>-1'069</b>
	Vermögen	Vermögen	Vermögen	<b>Vermögen</b>
Mittel-/langfristige Schulden				
Festdarlehen	8'000'000	8'000'000	8'000'000	<b>8'000'000</b>

### \*Berechnung

20 Fremde Mittel	21'121'493	18'255'384	19'784'674	<b>20'570'272</b>
290 Verpfl. Spezialfinanzierungen	18'280'459	18'472'033	17'858'085	18'065'511
	39'401'952	36'727'417	37'642'759	38'635'782
./. 10 Finanzvermögen	-47'074'057	-42'425'813	-43'336'336	<b>-45'926'716</b>
./. 190 Vorschüsse Spezialfinanzierungen				
	-7'672'104	-5'698'395	-5'693'578	-7'290'934



## 2.2 Spezialfinanzierungen

### 2.21 Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasser weist bei einem Aufwand von 544'698.65 Franken und einem Ertrag von 474'981.60 Franken einen Aufwandüberschuss von 69'717.05 Franken auf, was deutlich besser ist als der budgetierte Aufwandüberschuss von 110'400.00 Franken. Der tiefere Aufwandüberschuss ist auf budgetiert Projekte zurückzuführen, welche im Jahr 2021 nicht ausgeführt wurden.

Um den Betrag von 69'717.05 Franken reduziert sich das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Wasserversorgung per Ende 2021.

Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser per 01.01.2021	CHF	7'739'277.55
<b>Aufwandüberschuss 2021</b>		<b>-69'717.05</b>
Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser per <b>31.12.2021</b>	<b>CHF</b>	<b>7'669'560.50</b>

### 2.22 Abwasserbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist bei einem Aufwand von 900'238.60 Franken und einem Ertrag von 1'164'514.37 Franken eine Überdeckung von 264'275.77 Franken auf. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 122'300.00 Franken. Aufgrund der tiefen Investitionstätigkeit hat sich in der Investitionsrechnung ein Guthaben zu Gunsten der Erfolgsrechnung ergeben. Zudem fiel der Klärbeitrag z.G des Kantons aufgrund verzögerter Einführung der Mikrobiologiereinigung tiefer aus als budgetiert.

Das Eigenkapital Abwasser erhöht sich per Ende 2021 um 264'275.77 Franken.

Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Abwasser per 01.01.2021	CHF	8'931'369.68
<b>Ertragsüberschuss 2021</b>		<b>264'275.77</b>
Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser per <b>31.12.2021</b>	<b>CHF</b>	<b>9'195'645.45</b>

### 2.23 Abfallwirtschaft

Die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft weist bei einem Aufwand von CHF 543'101.45 Franken und einem Ertrag von 555'968.44 Franken einen Ertragsüberschuss von 12'866.99 Franken auf. Die Auflösung einer Vorfinanzierung führte zum Ertragsüberschuss.

Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Abfall per 01.01.2021	CHF	1'187'437.72
<b>Ertragsüberschuss 2021</b>		<b>12'866.99</b>
Bestand Eigenkapital Spezialfinanzierung Abfall per <b>31.12.2021</b>	<b>CHF</b>	<b>1'200'304.71</b>

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Die Jahresrechnungen 2021 werden genehmigt.

Beilagen zur Beschlussfassung:

- Ausführlicher Bericht zur Rechnung 2021

### 3. Hauptstrasse Ost / Bahnhofstrasse: Sanierung

#### Ausgangslage

Nach dem erfolgten Abschluss der Sanierungsarbeiten auf der Güterstrasse wurde 2021 grundbuchrechtlich der Abtausch der Güterstrasse/Hauptstrasse Ost mit dem Kanton vollzogen. Damit kann die Totalsanierung der Hauptstrasse durch die Gemeinde in Angriff genommen werden. Die Strasse ist allgemein in einem schlechten Zustand; auch Beleuchtung, Strassenentwässerung sowie Randabschlüsse müssen umgestaltet bzw. erneuert werden.

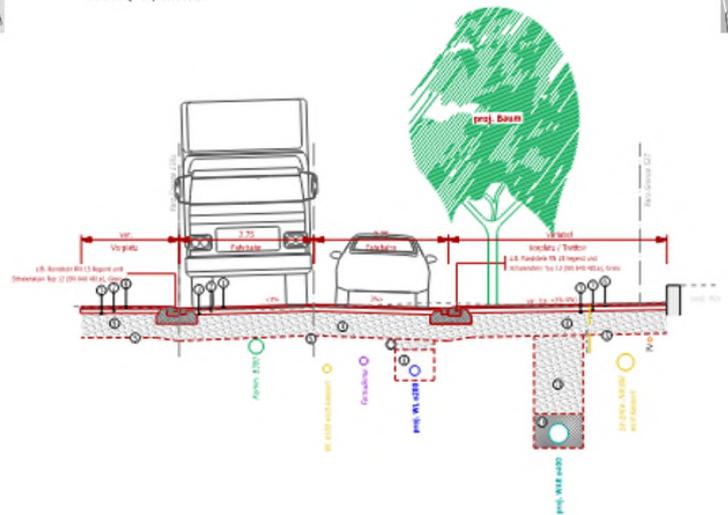
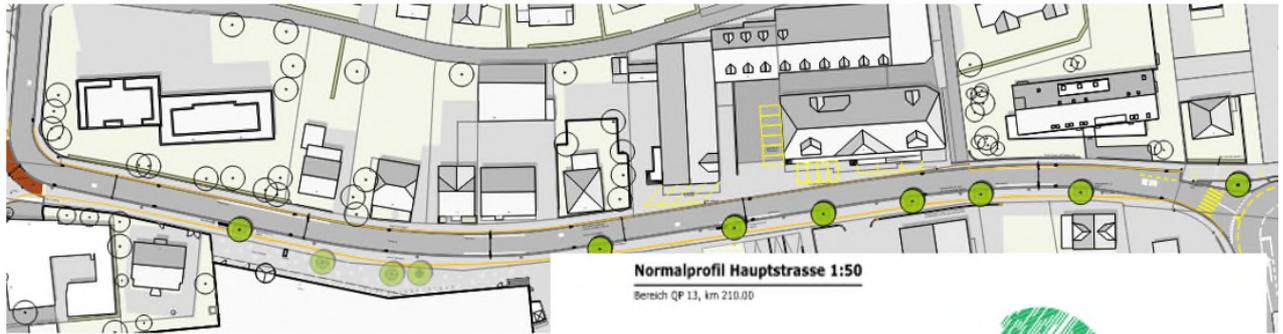
Auch die Bahnhofstrasse zwischen Güterstrasse/Abzweiger Bischofsteinweg muss wegen div. Belagsschäden und defekter Randabschlüsse totalsaniert werden, wobei hier kein Werkleitungersatz vorgesehen ist. Das gesamte Bauprojekt wurde von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit Extra Landschaftsarchitekten AG, Bern, sowie den Subplanern Kontextplan AG, Bern und HWS Ingenieurbüro AG, Sissach erarbeitet.



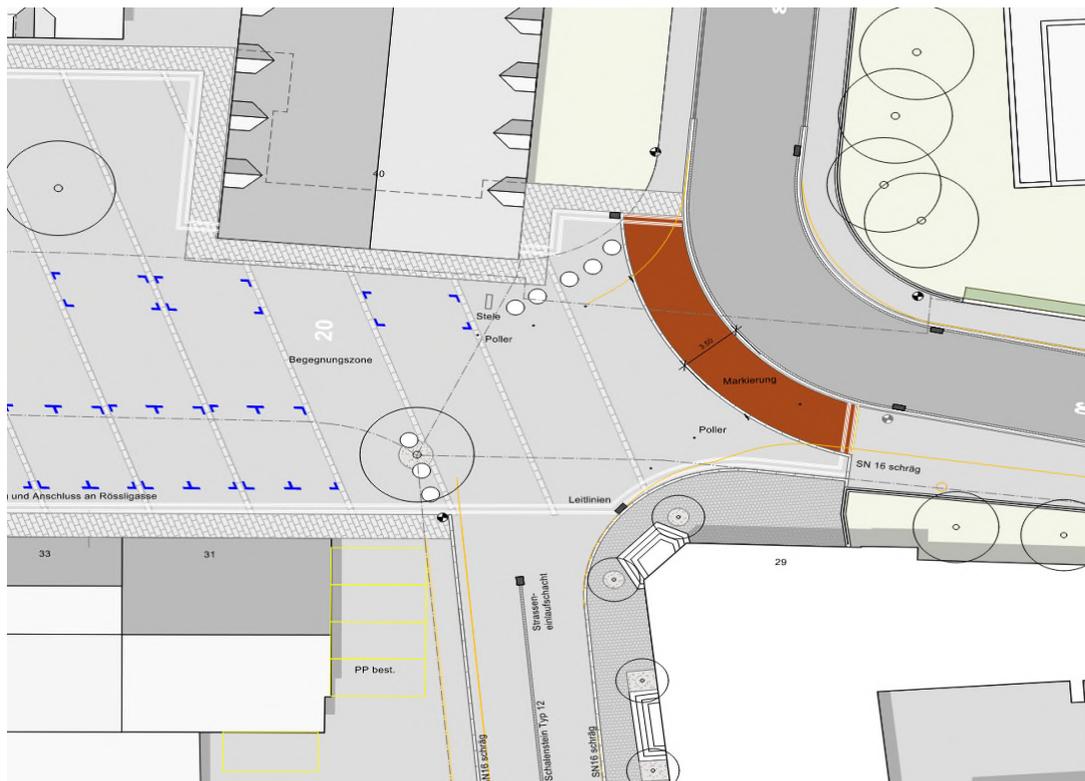
#### Projektabschnitt Hauptstrasse Ost

##### *Strassenbau, Beleuchtung*

Strassenbelag sowie Randabschlüsse werden vom Abzweiger Bischofsteinweg bis Güterstrasse auf einer Länge von ca. 280m und mit einer Strassenbreite von 5.50m komplett saniert, wobei die aktuelle Strassenführung nicht verändert wird. Diese Fahrbahngestaltung erlaubt auch die geplante Befahrung des Ortsbusses, wobei das Tempo 30-Regime beibehalten wird.



Neu gestaltet wird auch der Knoten Bahnhofstrasse/Hauptstrasse Ost, der ein integraler Bestandteil der Begegnungszone wird. Eine neue, farblich gestaltete Trottoirüberfahrt sorgt für eine sichere Fussgängerüberführung auf der Achse Bützenenweg/Hauptstrasse und eine klare Abgrenzung zur Begegnungszone. Sämtliche Gehwegverbindungen auf der Hauptstrasse werden aufrechterhalten; die Grundstückerschliessungen und privaten Zufahrten werden durch die Sanierung nicht tangiert.



Die Standorte der Kandelaber werden auf der gesamten Strassenlänge überprüft und im Abstand von 25 bis 30m angeordnet; als Belechtungskörper sind LED-Lampen vorgesehen.

### Wasser, Sauberwasser

Im Zuge der Strassensanierung wird die bestehende Grauguss-Wasserleitung (1940) auf der gesamten Länge durch eine neue DN 200mm Gussleitung ersetzt; Hydranten und Hausanschlüsse werden ebenfalls ersetzt. Gleichzeitig wird zwischen Bischofssteinweg und Hauptstrasse 15 eine neue Sauberwasserleitung (DN 400mm) installiert, während die bestehende Sauberwasserleitung von der Hauptstrasse 15 bis Güterstrasse ersetzt wird. Im Zuge dieser Werkleitungsarbeiten wird auch die bestehende Mischwasserleitung auf ihren Zustand hin überprüft und allenfalls saniert.

Aufgrund bestehender Ausbaupläne ihres Netzes werden für Elektra Sissach Lehrrohre auf diesem Projektabschnitt eingelegt.

## Projektabschnitt Bahnhofstrasse

### Strassenbau

Verschiedene Risse und defekte Randabschlüsse erfordern ebenfalls eine Totalsanierung der Bahnhofstrasse zwischen Hauptstrasse Ost und Güterstrasse; auch hier wird die Strassenführung jedoch nicht verändert. Vorgesehen ist jedoch eine Erweiterung der Fahrbahn auf 6.4m, wobei zwei neue Einzelbäume diese punktuell auf 4.4m einengen. Die Fahrbahn wird analog der Postgasse zentral mit einer Wanne ausgestattet. Der Gehraum wird an die bestehende Situation angepasst. Der sanierte Strassenabschnitt wird neu in die Begegnungszone integriert und wie bisher im Tempo 20 befahren.



**Normalprofil Bahnhofstrasse 1:50**

Bereich QP 51, km 15.00



Es finden keine Werkleitungsarbeiten statt.

## **Baublauf, Anwohnerinfo, Verkehr**

Für die Gesamtarbeiten ist ab 2023 eine Bauzeit von 12-18 Monaten vorgesehen. Dabei ist eine Bauausführung in 3 Etappen vorgesehen. Etappe 1: Bahnhofstrasse, Etappe 2: Hauptstrasse Ost bis Nr. 15, Etappe 3: Hauptstrasse Nr. 15 bis Güterstrasse. Die Strassenabschnitte bleiben jedoch stets einspurig befahrbar und die Zufahrten bzw. Zugänglichkeiten für die Anstösser\*innen gewährleistet. Andernfalls werden seitens der Gemeinde Ersatzparkplätze zur Verfügung gestellt.

Die Anwohnerschaft wurde am 5. April 2022 anlässlich einer Infoveranstaltung im Jakobshof über das Ausführungsprojekt informiert. Die vom Trennsystem betroffenen Anstösser\*innen wurden separat schriftlich über das Trennsystem und die damit verbundenen provisorischen Anschlussbeiträge in Kenntnis gesetzt. Für die Bauzeit wird ein Verkehrs- und Umleitungskonzept erarbeitet.

## **Finanzen**

### *Strassenbau, Beleuchtung*

Baumeisterarbeiten inkl. Bepflanzung	CHF 1 445 000.--
Beleuchtung, Umrüstung auf LED	CHF 85 000.--
Honorar und Baunebenkosten	CHF 252 000.--
Diverses, Reserve	CHF 329 000.--
TOTAL Strassenbau, Beleuchtung inkl. MWST	CHF 2 111 000.--
<i>Investitionsplan</i>	<i>CHF 2 100 000.--</i>

### *Wasserleitung*

Baumeisterarbeiten	CHF 295 000.--
Werkleitungen für Wasser	CHF 130 000.--
Honorar und Baunebenkosten	CHF 45 000.--
Diverses, Reserve	CHF 45 000.--
TOTAL Wasserleitung inkl. MWST	CHF 515 000.--
<i>Investitionsplan</i>	<i>CHF 583 000.--</i>

### *Kanalisation, Sauberwasser*

Baumeisterarbeiten	CHF 500 000.--
Honorar und Baunebenkosten	CHF 50 000.--
Diverses, Reserve	CHF 50 000.--
TOTAL Kanalisation, Sauberwasser inkl. MWST	CHF 600 000.--
<i>Investitionsplan</i>	<i>CHF 550 000.--</i>

## **Zeitplan**

Kreditgenehmigung Gemeindeversammlung	Juni 2022
Bauausführung	ab Januar 2023

## **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Die Sanierung der Hauptstrasse Ost / Bahnhofstrasse wird genehmigt und dafür Kredite in der Höhe von CHF 2'111'000 für Strassenbau und Beleuchtung, in der Höhe von CHF 515'000 für die Wasserleitung und in der Höhe von CHF 600'000 für Kanalisation und Sauberwasser zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.

## 4. Versorgungsregion Oberbaselbiet: Gründung des Zweckverbands

### Einleitung

Seit dem 1. Januar 2018 ist das kantonale Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft. Das Gesetz schafft die Grundlagen «für die bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen sowie die Betreuung von betagten Personen». Geregelt werden die Aufgaben von Kanton, Gemeinden sowie die Finanzierung der Leistungen. §4 des APG hält fest, dass sich die Gemeinden für die «Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege» zu Versorgungsregionen zusammenschliessen. Bis Ende 2020 müssen sich die Gemeinden in Versorgungsregionen organisiert haben. Können sie sich bei der Einteilung in Versorgungsregionen nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat. Bis Ende 2021 müssen die Versorgungsregionen mit den Leistungserbringern wie Alters- und Pflegeheimen, Spitex-Organisationen etc. Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Versorgungsregionen müssen überdies ein Versorgungskonzept erstellen. Dieses «bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten, intermediären und stationären Betreuungs- und Pflegeangebots» und «umfasst insbesondere auch Angebote für betreutes Wohnen, Palliative Care und an Demenz erkrankte Personen.»

Im Oberbaselbiet wurde im Vergleich zu anderen Regionen im Kanton eher spät mit den Arbeiten zur Umsetzung des APG begonnen. Dies namentlich deshalb, weil eine Trägerschaft für die Bearbeitung eines gesamtregionalen Projektes fehlte. Im Oktober 2019 sprachen sich alle 31 Oberbaselbieter Gemeinden dafür aus, den am 21. März 2019 gegründeten Verein Region Oberbaselbiet mit der Federführung für das Umsetzungsprojekt zu betrauen und eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Ferner sicherten alle Gemeinden zu, sich an der Projektfinanzierung zu beteiligen. Die oben erwähnte gesetzlich Frist für die Bildung der Versorgungsregion wird im Oberbaselbiet nicht eingehalten.

### Vorgehen

Angebotserhebung und Bedarfsanalyse

Im Bestreben, jederzeit die Kontrolle über die Projektkosten zu behalten, wählte die Arbeitsgruppe APG ein etappiertes Vorgehen. In einem ersten Schritt wurde nach Offerteinladungen an verschiedene Anbieter die Firma Metron AG mit der Bearbeitung eines Auftrags mit folgendem Inhalt betraut:

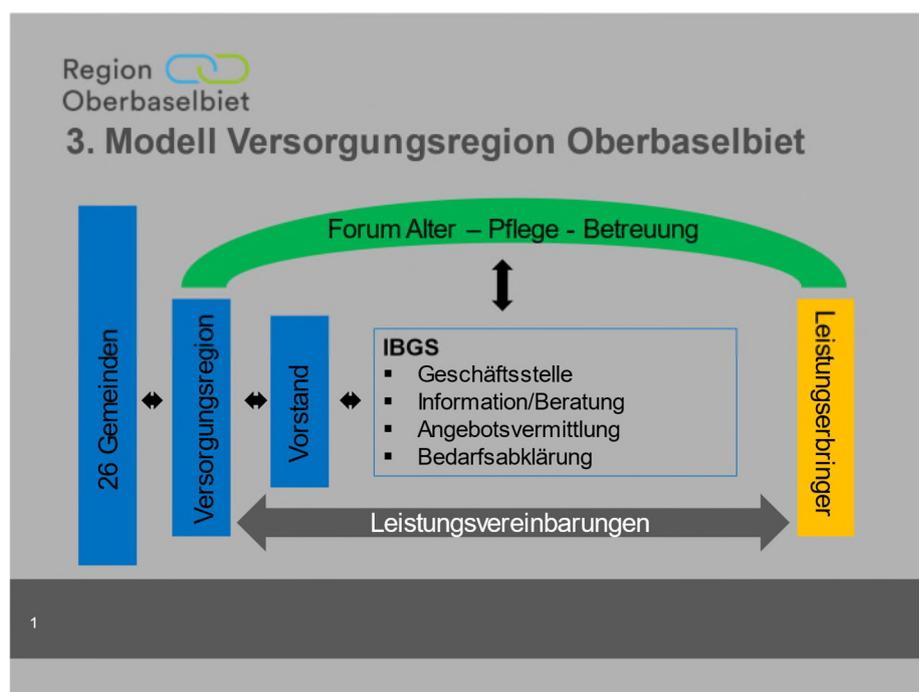
1. Erhebung des vorhandenen und geplanten Angebots im Bereich der ambulanten, intermediären und stationären Betreuung/Pflege (inkl. Demenz und Palliative Care) in der Region Oberbaselbiet.
2. Prognose über die Entwicklung des künftigen Bedarfs.
3. Darstellung eines Ist-Soll-Vergleichs sowie Beschreibung von relevanten Handlungsfeldern mit Empfehlungen.
4. Empfehlung für die Anzahl beziehungsweise Abgrenzung der Versorgungsregion(en) im Oberbaselbiet

In die Bearbeitung der Fragestellung wurden die Gemeinden und Leistungserbringer eng eingebunden. Der Schlussbericht wurde im Rahmen einer Zusammenkunft mit Vertretungen der Leistungserbringer in der Region diskutiert. Eine breite Diskussion mit allen Gemeinden war

vorgesehen, drei Anläufe für die Durchführung eines halbtägigen Workshops musste jedoch aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Zum Perimeter der Versorgungsregion hält der Analysebericht fest, dass die Gemeinden des Oberbaselbiets sich zu einer einzigen Versorgungsregion zusammenschliessen sollen, was (Stand Anfang Mai) von 26 der 31 Gemeinden befürwortet wurde.

### Modell für die Versorgungsregion sowie mögliche Rechtsformen

Der zweite wichtige Schritt der Arbeitsgruppe bestand darin, ein Modell für die Versorgungsregion zu entwickeln und hierfür die geeignetste Rechtsform zu finden. Die entsprechenden Ergebnisse wurden den Gemeinden am 9. Juni 2020 präsentiert und zur Diskussion gestellt.



Modell Versorgungsregion Oberbaselbiet

Zu den Rechtsformen der Versorgungsregionen schreibt das APG vor, dass nur die im Gemeindegesetz vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit möglich sind. Konkret kommen drei Rechtsformen in Frage, die alle ihre Vor- und Nachteile haben.

#### Vertrag

Es handelt sich um eine einfache und unbürokratische Form, die viel Freiheit in der Ausgestaltung lässt. Im Gemeindegesetz sind Verträge wenig geregelt, so dass in vielen Fällen das Obligationenrecht zum Zug kommt. Das kann bedeuten, dass aufwändige Regelungen getroffen werden müssen, um allen Eventualitäten gerecht zu werden. Versorgungsregionen, die auf einer Vertragslösung beruhen, haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, können also beispielsweise kein eigenes Bankkonto eröffnen. Entscheide benötigen die Zustimmung der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden. Operativ tätiges Personal ist dadurch stark in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Umgekehrt werden Behördenmitglieder bei Vertragslösungen kaum entlastet.

#### Kommission

Für gemeinsame Kommissionen gelten im Wesentlichen die Vor- und Nachteile von Vertragslösungen. Laut Gemeindegesetz sind Kommissionen kollegial zusammengesetzte Hilfsorgane mit beratender Funktion. Sie können Geschäfte vorbereiten. Da Kommissionen als

solche nicht beschlussfähig sind, muss jeder Beschluss übereinstimmend durch alle Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden gefasst werden. Dies lässt das Konstrukt schwerfällig werden.

### **Zweckverband**

Der Zweckverband hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. Er kann Verträge abschliessen, Personal anstellen, gemeinsame Planungen initiieren und umsetzen. Die Mitbestimmung der Gemeinden wird über die Statuten geregelt. Diese müssen von den Gemeindeversammlungen aller Mitgliedgemeinden genehmigt werden. Der Zweckverband ist die Rechtsform, welche vom Kanton für die Versorgungsregionen empfohlen wird.

### **Versorgungskonzept sowie Informations- und Beratungsstelle**

Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz verpflichtet die Versorgungsregionen, ein Versorgungskonzept zu erstellen (§ 20) sowie eine Informations- und Beratungsstelle zu betreiben (§ 15).

#### **Versorgungskonzept**

Das Versorgungskonzept bezieht sich auf die Versorgungsregion Oberbaselbiet und wird deshalb unter Berücksichtigung der Angebotserhebung und der Bedarfsprognose erst dann erarbeitet, wenn feststeht, welche Gemeinden der Versorgungsregion angehören. Das APG verlangt, dass das Versorgungskonzept auch die Angebote in den angrenzenden Gebieten berücksichtigt.

#### **Informations- und Beratungsstelle**

Die Gemeinden müssen innerhalb einer Versorgungsregion eine Informations- und Beratungsstelle betreiben, die mindestens folgende Angebote umfassen:

- Information der Einwohnerinnen und Einwohner,
- Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung,
- Vermittlung von geeigneten Angeboten.

Die Informations- und Beratungsstelle (IBS) ist organisatorisch unabhängig von den in der Region tätigen Leistungserbringern zu führen.

### **Erwägungen**

In der Vernehmlassung äusserte die Mehrheit der Gemeinden die Haltung, dass ein Zweckverband die geeignete Form für die Versorgungsregion Oberbaselbiet ist. Die Herausforderungen, die mit der demografischen Entwicklung auf uns zukommen, sind zu anspruchsvoll, als dass sie jede Gemeinde allein bewältigen kann. Entscheide, welche Betreuungs- und Pflegeangebote wo und durch wen bereitgestellt werden sollen, müssen gemeinsam getroffen werden. Es ist eine gemeinsame Planung nötig, damit die finanziellen Mittel gezielt eingesetzt werden können und keine Angebotslücken oder Doppelspurigkeiten entstehen. Ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit ist handlungsfähig, kann Entscheide treffen, Vereinbarungen mit Leistungserbringern abschliessen und die einzelnen Gemeinden wirksam entlasten. Wichtig ist dabei, dass alle Verbandsgemeinden eng in die Verbandsarbeit eingebunden werden, was einerseits durch die Statuten ermöglicht wird, aber namentlich auch durch die «Verbandskultur» und die beteiligten «Köpfe» sichergestellt werden muss. Die Arbeitsgruppe APG verfolgte zu Beginn der Arbeiten das Ziel, den Zweckverband Versorgungsregion Oberbaselbiet pionierhaft – etwa durch Initiativ- und Referendumsmöglichkeiten - zu «demokratisieren», so wie es das Gemeinderecht des Kantons Zürich für Zweckverbände vorsieht. Es zeigte sich jedoch, dass die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen im Kanton Baselland fehlen.

### **Ausgewählte Details zu den Statuten**

Grundsätzlich gilt: In den Statuten wird stufengerecht so viel wie nötig geregelt, aber nicht mehr. Nachgeordnete Regelungen (Vollzugsbestimmungen, Reglemente, Pflichtenhefte etc.) werden separat erarbeitet. Auch Themen, die im Versorgungskonzept abgehandelt werden, müssen nicht in den Statuten ausgeführt werden.

Die Statuten wurden vom Kanton (FKD und VGD) vorgeprüft. Es wurde eine Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt.

### ***Verbandszweck (§ 2)***

Der Verbandszweck ergibt sich aus dem Alterspflege- und Betreuungsgesetz. In Absatz 2 ist festgehalten, dass der Verband im Mandatsverhältnis eine Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle (IBGS) betreibt. Dass der Verband kein eigenes Personal beschäftigt, sondern die Zusammenarbeit mit Dritten auf Mandatsbasis regelt, ist ein bewusster Entscheid mit dem Ziel, die Kosten im Griff zu halten.

### ***Delegiertenversammlung (§ 6)***

Die Stimmen der Gemeinden sind nach den Einwohnerzahlen gewichtet. Die Regelung entspricht jener, die der Verein Region Oberbaselbiet in seinen Statuten festgelegt hat. Sie hat sich bewährt. Das höhere Stimmengewicht der grösseren Gemeinden ist mit der Mehrheit der kleineren Gemeinden ausbalanciert.

Es ist den Gemeinden überlassen, wen Sie als Delegierte wählen. Es muss sich dabei nicht um Behördenmitglieder handeln.

### ***Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung (§ 11)***

Die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlungen konzentrierte sich auf die strategische Verbandsebene. Die operative Verantwortung liegt beim Vorstand, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

### ***Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle (IBGS) (§ 16)***

Die IBGS ist keine organisatorische Einheit und auch keine «Stelle» im herkömmlichen Sinn. Es handelt sich um drei operative Einheiten, nämlich um die Informations- und Beratungsstelle, die Bedarfsabklärungsstelle sowie die Geschäftsstelle (Administration und Rechnungsführung). Das Konzept für die Versorgungsregion sieht vor, alle drei Funktionen auf Mandatsbasis erfüllen zu lassen. Die Informations- und Beratungsstelle, die von einem externen Leistungserbringer (z.B. Pro Senectute) betrieben wird, wird ihre Dienstleistungen nicht an einem fixen Standort erbringen, sondern dort, wo Beratung und Information benötigt wird. Die Führung der Verbandsrechnung soll der Finanzverwaltung einer Mitgliedgemeinde angegliedert werden.

### ***Finanzierung und Kostenverteilung (§ 17)***

Der Gemeindebeitrag zur Finanzierung der Verbandstätigkeit setzt sich aus einem Sockelbeitrag sowie einem Pro-Kopf-Beitrag zusammen. Der Sockelbeitrag deckt 30% der Kosten und ist für alle Gemeinden gleich hoch. Dies deshalb, weil auch die Leistungen, welche mit dem Sockelbeitrag abgegolten werden (administrativer Aufwand für Einladungen, Versammlungen, Sitzungsgelder, Rechnungsführung etc.), für alle Gemeinden gleich sind. Mit den Pro-Kopf-Beiträgen, die 70% der Verbandskosten decken, werden die Dienstleistungen der Informations- und Beratungsstelle sowie

der Bedarfsabklärungsstelle abgegolten. Diese Dienstleistungen richten sich an die Bevölkerung, so dass eine Kostenverteilung nach Einwohnerzahl angemessen ist.

### ***Investitionskosten (§ 19)***

Investitionen bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden. Das ist eine hohe Hürde, sie ist jedoch bewusst so gewählt, weil von Gemeinden Bedenken geäußert wurden, der Zweckverband könne in finanzieller Hinsicht zu einem Fass ohne Boden werden. Im Konzept für die Versorgungsregion sind keine Investitionen vorgesehen.

### **Rechtsgrundlage**

Alters- und Pflegegesetz APG

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Der Beitritt zum Zweckverband «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet» und dessen Statuten werden genehmigt.

Beilage zur Beschlussfassung:

- Entwurf der Statuten des Zweckverbands

## Statuten Zweckverband Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet

### A. Name, Rechtsgrundlage, Sitz und Zweck

#### § 1

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Versorgungsregion Oberbaselbiet“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970; SGS 180).

Name, Rechtsgrundlage  
und Sitz

<sup>2</sup> Die Gemeinden Anwil, Böckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Itingen, Nussdorf, Oltingen, Ormalingen, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wittinsburg und Zunzgen bilden eine Versorgungsregion gemäss § 4 des Altersbetreuung- und Pflegegesetzes (APG vom 16. November 2017; SGS 941) und gründen den Zweckverband.

<sup>3</sup> Sitz des Zweckverbands ist Sissach.

#### § 2

<sup>1</sup> Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedergemeinden die ihnen vom APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.

Verbandszweck

<sup>2</sup> Er betreibt im Mandatsverhältnis eine Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle (IBGS).

<sup>3</sup> Er schliesst die gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>4</sup> Er beaufsichtigt die Leistungserbringer und führt entsprechende Qualitätskontrollen der Leistungserbringer durch.

<sup>5</sup> Er legt die zu verrechnenden Tarife fest.

## B. Mitgliedschaft / Gemeinden

### § 3

<sup>1</sup> Die Gemeinden Anwil, Böckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Itingen, Nussdorf, Oltingen, Ormalingen, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wittinsburg und Zunzgen erwerben die Mitgliedschaft durch die Annahme der Statuten.

Mitgliedschaft

### § 4

<sup>1</sup> Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Neumitglieder

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest.

## C. Organe des Zweckverbandes

### § 5

Die Organe des Zweckverbandes sind:

Organe

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

## D. Delegiertenversammlung

### § 6

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten der angeschlossenen Gemeinden.

Delegiertenversammlung,  
Stimmrecht und Zahl der  
Mitglieder

<sup>2</sup> In der Delegiertenversammlung sind die Stimmen der Gemeinden nach Einwohnerzahlen (EW) gewichtet:

- a. Gemeinden bis und mit 2'000 EW: 1 Stimme
- b. Gemeinden mit 2'001 bis und mit 5'000 EW: 2 Stimmen
- c. Gemeinden mit 5'001 und mehr EW: 3 Stimmen

<sup>3</sup> Die Delegierten werden vom Gemeinderat gewählt.

## § 7

<sup>1</sup> Die Stellvertretung in der Delegiertenversammlung ist zulässig. Stellvertretung

<sup>2</sup> Die Gemeinden melden die delegierte Person sowie die Stellvertretung an die Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle.

## § 8

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Konstituierung

## § 9

<sup>1</sup> Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. Einberufung

<sup>2</sup> Anträge zu den Traktanden müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

<sup>3</sup> Jeder Delegierte besitzt das Recht, schriftlich Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

<sup>4</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens 20% der Delegiertenstimmen oder auf Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission einzuberufen.

<sup>5</sup> Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

## § 10

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Stimmen an der Versammlung vertreten sind. Beschlussfassung

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Ausnahmen bilden der Beschluss zur Auflösung des Verbandes, der die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden erfordert, sowie Beschlüsse zum Budget, die eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erfordern.

## § 11

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist, insbesondere über:

Aufgaben und Kompetenzen

- a. Wahl des Vorstandes;
- b. Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums;
- c. Wahl der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- d. Genehmigung des Budgets;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Gemeinden;
- f. Genehmigung des Versorgungskonzepts;
- g. Genehmigung von Leistungsvereinbarungen;
- h. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Delegierten an die Delegiertenversammlung;
- i. Aufnahme weiterer Gemeinden.

## § 12

<sup>1</sup> Über jede Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Protokoll

<sup>2</sup> Das Protokoll ist innert 20 Tagen nach jeder Delegiertenversammlung den Delegierten und den Gemeinden zuzustellen.

## E. Vorstand

### § 13

<sup>1</sup> Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Zusammensetzung

<sup>2</sup> Er besteht aus 5 Mitgliedern aus dem Kreis der Delegierten.

### § 14

Dem Vorstand obliegt die Umsetzung und der Vollzug des in § 2 genannten Verbandszwecks mit den entsprechenden Massnahmen. Dazu gehören insbesondere:

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse;

- b. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden der Delegiertenversammlung;
- c. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit;
- d. Erlass von Vollzugsbestimmungen (Reglemente etc.) und des Pflichtenhefts für die Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle (IBGS);
- e. Vertretung des Verbandes nach aussen;
- f. Kontakt und Kommunikation mit den angeschlossenen Gemeinden;
- g. Mandatierung und Führung von Mitarbeitenden IBGS;
- h. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Geschäftsstelle;
- i. Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit der IBGS;
- j. Ausarbeitung eines Versorgungskonzepts in Zusammenarbeit mit der IBGS;
- k. Einsetzung von Arbeitsgremien sowie Projektorganisationen.

## F. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

### § 15

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Aufgaben und Kompetenzen

<sup>2</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern aus den Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedgemeinden.

<sup>3</sup> Sie erstattet der Delegiertenversammlung jeweils bis Ende April Bericht zur Rechnung und zur Geschäftsführung und jeweils bis Ende September zum Budget.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>5</sup> Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus der GRPK einer Mitgliedgemeinde scheidet das betreffende Mitglied automatisch aus der GRPK des Zweckverbandes aus. Die Delegiertenversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.

## G. Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle

### § 16

Die Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben der IBGS

- a. Erbringung von Dienstleistungen gemäss § 15 APG;
- b. Rechnungsführung des Zweckverbandes;
- c. Administration für den Vorstand;
- d. Vorbereiten der Sitzungen und der Delegiertenversammlung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium;
- e. Protokollführung aller Sitzungen.

## H. Finanzierung und Kostenverteilung

### § 17

<sup>1</sup> Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Gemeinden finanziert.

Finanzierung

<sup>2</sup> Der Gemeindebeitrag setzt sich aus einem Sockelbeitrag sowie einem Beitrag pro Einwohnerin und Einwohner zusammen. Der Sockelbeitrag deckt 30% der Kosten und wird gleichmässig auf alle Mitgliedgemeinden verteilt. Der Pro-Kopf-Betrag deckt 70% der Kosten und wird gemäss Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.

<sup>3</sup> Massgeblich für die Berechnung der Beträge pro EW sind die Einwohnerzahlen per 30. September des Vorjahres.

### § 18

<sup>1</sup> Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungsjahr, Budget,  
Jahresrechnung

<sup>2</sup> Der Vorstand legt die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung vor.

<sup>3</sup> Der Vorstand erarbeitet bis zum 31. August das Budget für das Folgejahr.

## § 19

<sup>1</sup> Investitionen bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden. Investitionskosten

<sup>2</sup> Investitionskosten werden den Gemeinden gemäss dem in § 17 Abs. 2 beschriebenen Verteilschlüssel in Rechnung gestellt.

## § 20

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden leisten dem Zweckverband innerhalb von 30 Tagen nach der Gründung einen Kostenvorschuss für die voraussichtlichen Betriebskosten und Investitionen. Kostenvorschuss

## I. Haftung

### § 21

<sup>1</sup> Die Mitgliedgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gemäss Verteilschlüssel (§17 Abs.2). Passiva

## J. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 22

<sup>1</sup> Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige an den Zweckverband aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin den Austritt erklären. Austritt und Auflösung

<sup>2</sup> Austretende Mitgliedergemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Zweckverbandes. Sie haben die per Austrittsdatum offenen Beiträge zu bezahlen.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Auflösung des Zweckverbandes, wozu die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden erforderlich ist.

<sup>4</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden das Mobilien, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Mitgliedgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Mitgliedgemeinden berechnet sich nach § 17 Abs. 2 der Statuten.

§ 23

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates am 1. Juli 2022 in Kraft.

Inkraftsetzung

## 5. Polizeireglement: Teilrevision

### Einleitung

Einer der Gründe, warum das Polizeireglement einer Teilrevision unterzogen werden soll, ist, dass in Sissach ab Sommer die private Sicherheitsorganisation 24security für den Bereich Ruhe und Ordnung zuständig sein wird. Handlungsbedarf besteht aber auch in weiteren Fragen und insbesondere in den Möglichkeiten, Fehlverhalten im öffentlichen Raum, mit dem die Gemeinde immer wieder zu kämpfen hat, zu ahnden. Das heutige Polizeireglement stammt aus dem Jahr 2008.

### Sachverhalt

Mit Beginn der Sommerferien wird in Sissach neu die private Sicherheitsorganisation 24security tätig werden. Weshalb das? Der Gemeinderat hat sich, gestützt auch auf die Empfehlungen eines breit abgestützten «Runden Tisches Sicherheit Sissach» dazu entschlossen, inskünftig im Bereich Ruhe & Ordnung auf die Dienste einer privaten Sicherheitsorganisation zu setzen. Der Gemeinderat möchte im Rahmen einer zweijährigen Versuchsphase durch die Einsetzung von 24security herausfinden, inwiefern der Bereich Ruhe und Ordnung davon profitieren wird.

Was konkret umgesetzt werden soll, darüber wurde in der Gemeindepublikation «Fokus Sissach» (in der zweiten Maiwoche) informiert. Kurz zusammengefasst:

- In einem ersten Schritt wird 24security zuständig für den Sicherheitsdienst Ruhe & Ordnung in Sissach. Diese Organisation löst in dieser Funktion die Polizei Basel-Landschaft ab. Die Alarmzentrale von 24security ist rund um die Uhr 7 Tage pro Woche besetzt. Bei einem Aufgebot durch die Alarmzentrale der Polizei Basel-Landschaft (als erste Anlaufstelle) rückt eine Patrouille von 24security aus – und nicht mehr wie bisher eine Polizeistreife.  
Erste Anlaufstelle ist und bleibt die Alarmzentrale der Polizei Basel-Landschaft (Tel. 117 oder 112). Dort wird von Fall zu Fall entschieden, wie weiter verfahren wird: Handelt es sich um strafrechtlich relevante Taten (v.a. bei Gewalt, Einbruch, Drogen etc.), rückt eine Patrouille der Polizei aus. Bei allen anderen Fällen wird eine Patrouille von 24security vor Ort innert nützlicher Frist eintreffen.
- In einem zweiten Schritt ist 24security vom Gemeinderat beauftragt worden, ab Januar 2023 zusätzlich auch Rundgänge durch die Gemeinde zu unternehmen. Insbesondere bekannte «Hot Spots» im öffentlichen Raum werden neu durch Patrouillen von 24security-Zweierteams kontrolliert – dies mehrmals pro Woche und auch an Wochenenden und an Feiertagen. Abgelöst werden damit in diesem Bereich der öffentlichen Sicherheit die bisherigen Dienste der Securitas AG.

Die rechtlichen Grundlagen zur Einsetzung eines privaten Sicherheitsdienstes finden sich im Gemeindegesetz und im Polizeigesetz. Mit der Teilrevision des Polizeireglements soll der Einsatz dieses Diensts näher geregelt und dringende Anpassungen vorgenommen werden, denn es sind auch weitere Punkte, die im Rahmen dieser Teilrevision geregelt werden sollen. Die Änderungen sind detailliert in der beiliegenden Synopse aufgezeigt und kommentiert:

Das überarbeitete Reglement wurde vom Rechtsdienst des Regierungsrats bereits vorgeprüft.

Die Testphase mit dem privaten Sicherheitsdienst ist auf zwei Jahre angelegt. Weil der Gemeinderat davon ausgeht, in dieser Zeit auch weitere Erkenntnisse zu gewinnen, ist bereits heute eine Totalrevision des Polizeireglements per Mitte 2024, also auf Ende der Testphase, geplant. Die Teilrevision ist aber dennoch notwendig, um bereits bekannten und dringenden Problemen begegnen zu können.

### **Rechtsgrundlage**

Kantonales Gemeindegesetz und Polizeigesetz

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Die Teilrevision des Polizeireglements wird angenommen.

Beilagen zur Beschlussfassung:

- Synopse mit kommentierten Änderungen des Reglements
- Anhang Bussenkatalog
- Reinschrift des teilrevidierten Polizeireglements (nur auf Website [www.sissach.ch](http://www.sissach.ch))

## Synopse zur Änderung des Polizeireglements

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ordnung und Sicherheit, Sittenpolizei (§§ 3 – 12)</li> <li>b) Allmend-, Flur- und Waldpolizei, Verkehr (§§ 13 – 20)</li> <li>c) Reklamewesen (§ 21)</li> <li>d) Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei (§ 22)</li> <li>e) Verfahrens- und Strafbestimmungen (§§ 23 – 29)</li> <li>f) f) Schlussbestimmungen (§ 30)</li> </ul>	<p>a) Öffentliche Ruhe und Ordnung</p>	<p>Anpassung an die allgemeine Terminologie und das Gemeindegesetz</p>
<p><b>§ 2 Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, bei deren/dessen</p>		<p>Die Gemeinde lässt schon heute Rundgänge durch einen Sicherheitsdienst ausführen. Ein Sicherheitsdienst ist auch für die Alarmzentrale und die Aufgabe «Ruhe und Ordnung» eine kostengünstige und effiziente Alternative zu</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
<p>Abwesenheit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mit dem Kanton vereinbaren, dass die Kantonspolizei auch gemeindepolizeiliche Funktionen ausübt oder</li> <li>b) eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei ist in einer Dienstordnung festzusetzen.</li> </ul>	<p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Für bestimmte nicht-hoheitliche Aufgaben von ihm bezeichnete Vollzugsorgane beauftragen, deren Kompetenzen in einer Dienstordnung festgelegt werden müssen.</li> </ul>	<p>einer Gemeindepolizei. Die Kantonspolizei bleibt auch bei Beauftragung eines Sicherheitsdiensts für alle Aufgaben ausser Ruhe und Ordnung zuständig.</p>
<p><b>2. Besondere Vorschriften</b></p>		
<p><b>A. Ordnung und Sicherheit, Sittenpolizei</b></p>	<p>Öffentliche Ruhe und Ordnung</p>	<p>Begriffliche Anpassung an übergeordnete Gesetzgebung.</p>
<p><b>§ 3 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung zu respektieren, die Sicherheit zu</p>		

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
<p>gewährleisten und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft, Drittpersonen, Natur und Umwelt, Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Wer öffentliche Gebäude und Anlagen, Flur, Feld, Strassen, Wege, Beleuchtungen etc. beschädigt, macht sich gemäss Strafgesetzbuch strafbar.</p>		
	<p><b>§ 3<sup>bis</sup> Verhaltensregeln und Zutrittsverbote</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung kann der Gemeinderat für bestimmte öffentliche Zonen Verhaltensregeln und Verbote erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Unanständiges oder Ärgernis erregendes Verhalten ist in der Öffentlichkeit verboten.</p> <p><sup>3</sup> Verboten ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Das Stören von öffentlichen Veranstaltungen.</li> <li>b) Die Konsumation von Alkohol und Tabak in Zonen mit entsprechendem Verbot.</li> <li>c) Das Missachten von Verweil- und Zutrittsverboten.</li> </ul>	<p>Neu. An verschiedenen Stellen in der Gemeinde werden Probleme mit nächtlichen Trink- und Raucheskapaden und damit verbundenem Littering und Vandalismus verzeichnet. Dagegen braucht es eine Handhabe.</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
<p><b>§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente</b></p> <p><sup>1</sup> Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.30 und 06.00 Uhr.</p> <p><sup>2</sup> Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. Darunter fällt auch das Spielen von Instrumenten.</p> <p><sup>3</sup> Lärmige Haus- und Gartenarbeiten wie bspw. Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln usw. sind Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr sowie Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, gestattet.</p> <p><sup>4</sup> Die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen ist nur zu den Zeiten gemäss Anschlag bei den Sammelstellen gestattet.</p> <p><sup>5</sup> Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).</p> <p><sup>6</sup> Radio, Fernsehapparate, Musikanlagen und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden,</p>	<p><sup>3</sup> Lärmige Haus- und Gartenarbeiten oder handwerkliche Arbeiten sind Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr sowie Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, gestattet.</p>	<p>Die beispielhafte Aufzählung wurde entfernt. Materiell bleibt die Regelung aber dieselbe.</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
<p>dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.</p> <p><sup>7</sup> An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 4 Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf - SGS 547).</p>		
<p><b>§ 5 Sirenen, Signalgeräte, Skybeamer</b></p> <p>Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Skybeamern sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl etc.).</p>	<p><b>§ 5 Sirenen, Signalgeräte</b></p> <p>Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl etc.).</p>	<p>Skybeamer sind neu in § 5<sup>bis</sup> geregelt.</p>
	<p><b>§ 5<sup>bis</sup> Lichtimmissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Skybeamer (Lichtorgeln) und Laser im Freien sind verboten. Ebenso ist es untersagt Personen mittels Lichtquellen (insbesondere Laserpointern) zu blenden.</p> <p><sup>2</sup> Beleuchtungen im Freien müssen massvoll und gezielt eingesetzt werden und dürfen nicht störend auf die Nachbarschaft wirken.</p> <p><sup>3</sup> Bei Beleuchtungsanlagen gilt, in Übereinstimmung mit den</p>	<p>Neu soll eine Bestimmung gegen übermässige Lichtimmissionen aufgenommen werden. Unnötige Lichtverschmutzung soll vermieden werden, um Sternensicht zu gewinnen, Artenvielfalt zu schonen und Energiekosten zu sparen. Um übermässige und störende Lichtemissionen künftig konkret angehen zu können, folgt Sissach anderen Gemeinden und Städten und implementiert die Lichtverschmutzung in ihrem Polizeireglement</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
	<p>lärmschutzrechtlichen Bestimmungen, eine Nachtruhe ab 22.30 Uhr für alle dekorativen, nicht sicherheitsrelevanten Beleuchtungen sowie für Schaufenster- und Reklamebeleuchtungen, soweit die jeweiligen Betriebe in der Nacht geschlossen haben.</p> <p><sup>4</sup> Licht mit Bewegungsmeldern ist ebenso zulässig wie eine angemessene Beleuchtung bei effektivem Aufenthalt im Freien nach 22.30 Uhr. Sicherheitsrelevante Beleuchtungen müssen nach 22.30 Uhr mit einem Zeitschalter oder Bewegungsmelder ausgestattet sein.</p> <p><sup>5</sup> Die Weihnachtsbeleuchtung ist auf die Zeit vom 1. Advent bis zum 6. Januar begrenzt und darf bis 01.00 Uhr des Folgetags betrieben werden.</p> <p><sup>6</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen auf Kosten des Verursachenden anordnen.</p>	
<p><b>§ 6 Modellflug- und Fahrzeuge</b></p> <p>Modellflug- und Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.</p>	<p><b>§ 6 Unbemannte Luftfahrzeuge</b></p> <p><sup>1</sup> Modellflugzeuge, Drohnen und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, an denen keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.</p>	<p>Modellautos finden sich heute in nahezu jedem Haushalt mit Kindern. Ein solches Verbot geht zu weit. Die lärmigen Verbrennungsmotoren werden durch übergeordnete Gesetzgebung geregelt. Modellautos mit Elektromotor sind</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
	<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.</p>	<p>leise und werden in der Regel nicht als Störfaktor empfunden.</p> <p>Das Bundesrecht regelt unbemannte Luftfahrzeuge, zu denen Drohnen und Modellflugzeuge gehören. Neben den Einschränkungen im Siedlungsgebiet ist der Einsatz beispielsweise auch in speziellen Naturschutzgebieten unzulässig.</p>
<p><b>§ 7 Lautsprecher im Freien</b></p> <p>Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.</p>		
<p><b>§ 8 Spiel-, Sport- Schulplätze</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Benützung der Spiel-, Sport- und Schulanlagen erlässt der Gemeinderat spezielle Regelungen inkl. Gebührenordnung. Für Turniere, Meisterschaften und in besonderen Fällen können vom Gemeinderat zudem spezielle Vorschriften erlassen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen zeitlich einschränken respektive verbieten.</p>	<p><b>§ 8 Spiel-, Sport- und Schulplätze</b></p>	<p>Redaktionelle Korrektur</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
<p><b>§ 9 Feuerwerk, Schiessen</b></p> <p><sup>1</sup> Ausserhalb von traditionellen Anlässen (Fasnacht, Banntag, 1. August, Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen. Knallkörper und Feuerwerk müssen in der Schweiz zugelassen sein.</p> <p><sup>2</sup> Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.</p> <p><sup>3</sup> Für Jäger gilt das kantonale Jagdgesetz.</p>	<p><b>§ 9 Feuerwerk</b></p> <p><sup>1</sup> Ausserhalb von traditionellen Anlässen (Fasnacht, 1. August, Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.</p> <p><sup>2</sup> Knallkörper und Feuerwerk sind ganzjährig, auch an den traditionellen Anlässen, zwischen 02.00 und 08.00 Uhr morgens grundsätzlich nicht erlaubt.</p> <p><sup>3</sup> Knallkörper und Feuerwerk müssen in der Schweiz zugelassen sein.</p>	<p>Neu ist eine generelle Sperrzeit für Feuerwerk in der Nacht und den frühen Morgenstunden.</p>
	<p><b>§ 9<sup>bis</sup> Schiessen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Schiessen mit Schusswaffen ist in Schiessanlagen nur an bewilligten Tagen und im kontrollierten Rahmen am Banntag erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.</p> <p><sup>2</sup> Für Jäger gilt das kantonale Jagdgesetz.</p>	<p>Feuerwerk und Schiessen sind zwei verschiedene Sachverhalte und sollen getrennt geregelt werden.</p>
<p><b>§ 10 Öffentliches Ärgernis</b></p>	<p><b>§ 10 Öffentliches Ärgernis</b></p>	<p>Aufgenommen ist neu «aufdringliches Verhalten». Erfasst werden sollen von dieser</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
<p>Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar.</p>	<p>Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses, aufdringliches Verhalten und grober Unfug sind nach dieser Bestimmung strafbar.</p>	<p>Bestimmung Personen, die im Rahmen von Mitgliederwerbung, Geldsammlungen, Informationskampagnen oder ähnlichem in einer Art und Weise auftreten, die Passant*innen kein ungestörtes Ausweichen mehr ermöglicht.</p>
	<p><b>§ 10<sup>bis</sup> Littering und illegale Entsorgung von Abfall</b></p> <p><sup>1</sup> Es ist verboten, Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Essensreste oder Zigarettenstummel etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.</p> <p><sup>2</sup> Das Entsorgen von zu Hause angefallenem Kehricht in öffentlichen Abfalleimern ist verboten.</p> <p><sup>3</sup> Das Entsorgen von Kehricht oder Gartenabfällen in Wald und Flur ist verboten.</p>	<p>Bisher gab es keine Bestimmung zu Littering und damit auch keine Handhabe, mit Bussen o.ä. gegen Littering vorzugehen. Littering ist ein bekanntes, zunehmendes und störendes Problem. Um gegen dieses Phänomen vorzugehen zu können, ist es entscheidend, dass Littering in das Polizeireglement integriert und im Bussenkatalog aufgenommen wird.</p>
<p><b>§ 11 Tierhaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Durch die Haltung von Tieren darf niemand belästigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die tiergerechte Haltung wird durch das eidgenössische Tierschutzgesetz geregelt.</p>	<p><b>§ 11 Tierhaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Durch die Haltung von Tieren darf niemand belästigt werden.</p> <p><sup>2</sup> aufgehoben.</p>	<p>Neu soll das Führen von Hunden auf gewissen Arealen verboten werden können. Im Fokus stehen vor allem die Schulareale.</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
<p><sup>3</sup> Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement.</p> <p><sup>4</sup> Das Glockentragen von Nutztieren ist erlaubt.</p>	<p><sup>3</sup> aufgehoben.</p> <p><sup>4</sup> Das Glockentragen von Nutztieren ist erlaubt.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat kann das Führen von Hunden auf gewissen Arealen verbieten.</p>	
<p><b>§ 12 Rauchverbot</b></p> <p><sup>1</sup> In öffentlichen Gebäuden der Gemeinde wie Kindergärten, Schulgebäude, Turnhallen etc. herrscht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot wird entsprechend signalisiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen erteilen.</p>	<p><b>§ 12 Rauchverbot</b></p> <p><sup>1</sup> In öffentlichen Gebäuden der Gemeinde, auf öffentlichen Spielplätzen und auf den gesamten Schularealen herrscht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot wird entsprechend signalisiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann im Freien auf Schularealen Ausnahmen für bewilligte Veranstaltungen erteilen.</p>	<p>Auf den Schularealen und öffentlichen Spielplätzen soll ein generelles Rauchverbot auch im Freien gelten.</p>
<p><b>B. Allmend-, Flur- und Waldpolizei, Verkehr</b></p>		
<p><b>§ 13 Allgemeines</b></p> <p>Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten, zur Allmend und zum Wald Sorge zu tragen. (Allmend = öffentlicher Grund, von jeder Person betretbar.)</p>	<p><b>§ 13 Allgemeines</b></p> <p>Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten, zur Allmend, also dem von jedermann betretbaren öffentlichen Grund und zum Wald Sorge zu tragen.</p>	<p>Rein redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 14 Schneeräumung und Glatteis</b></p>		

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
<p>Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.</p>		
<p><b>§ 15 Überhängende Äste</b></p> <p>Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.</p>		
<p><b>§ 16 Beanspruchung der Allmend</b></p> <p>Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Areals für z.B. Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.</p>	<p><b>§ 16 Beanspruchung der Allmend</b></p> <p>Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Areals für z.B. Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist nur mit Bewilligung zulässig.</p>	<p>Bereits heute erteilt die Verwaltung gewisse Bewilligungen unter Information an den Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Kriterien fest, aufgrund deren Bewilligungen erteilt werden. Die Ausführung soll aber an die Verwaltung delegiert werden können.</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
<p><b>§ 17 Umzüge, Demonstrationen, Konzerte</b></p> <p><sup>1</sup> Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen.</p> <p><sup>2</sup> Öffentliche und halböffentliche Veranstaltungen ab ca. 50 Personen sind mind. 2 Wochen vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden. Mit der Reservation von Lokalitäten der Gemeinde gilt ein Anlass als gemeldet.</p> <p><sup>3</sup> Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, oder werden Vorschriften und Anordnungen der Bewilligungsbehörde nicht eingehalten, können Veranstaltungen untersagt oder abgebrochen werden.</p>		
<p><b>§ 18 Fahrverbot</b></p> <p><sup>1</sup> Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landeigentümerinnen und Landeigentümer auf eigenem Land</li> <li>• Pächterinnen und Pächter auf gepachtetem Land</li> </ul>		

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Einwilligung der Vorgenannten</li> <li>• Grundbuchamtliche Bestimmungen</li> </ul> <p><sup>2</sup> Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.</p>		
<p><b>§ 19 Camping</b></p> <p><sup>1</sup> Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>		
<p><b>§ 20 Fahrende</b></p> <p>Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.</p>		
	<p><b>§ 20<sup>bis</sup> Betteln</b></p> <p><sup>1</sup> Aufdringliches oder aggressives Betteln ist verboten. Als aufdringlich gilt auch, wer für das Betteln einen Ort beansprucht, an dem kein Ausweichen möglich ist.</p> <p><sup>2</sup> Das Betteln kann untersagt werden, wenn Kinder oder Personen in einem</p>	<p>Neu soll ein Bettelverbot aufgenommen werden. Ein pauschales Verbot wäre rechtlich unzulässig. Erlaubt ist aber, im Sinne der öffentlichen Ordnung gewisse Formen des Bettelns einzuschränken.</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
	<p>Abhängigkeitsverhältnis zum Betteln angehalten werden.</p> <p><sup>3</sup> Während öffentlichen Anlässen ist das Betteln gänzlich verboten.</p>	
<b>C. Reklamewesen</b>		
<p><b>§ 21 Bewilligung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Anschlag von Reklamen, Plakaten und Flugschriften auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach der kantonalen Verordnung über Reklamen – SGS 481.12.</p>	<p><b>§ 21 Bewilligung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Anschlag von Reklamen, Plakaten und Flugschriften auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit Bewilligung gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach der kantonalen Verordnung über Reklamen – SGS 481.12.</p>	<p>Der Gemeinderat soll die Bewilligungserteilung delegieren können.</p>
<b>D. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei</b>	<b>III. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei</b>	Redaktionell
<p><b>§ 22 Kostentragung für Polizeieinsätze</b></p> <p>Die durch die Kantonspolizei in Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben nach § 7 Abs. 2 Polizeigesetz (SGS 700) den Gemeinden</p>	<p><b>§ 22 Kostenersatz</b></p> <p>Grundsätzlich sind polizeiliche Einsätze unentgeltlich, auch Einsätze im gemeindepolizeilichen Rahmen. Kosten können an die Verursachenden</p>	<p>Möglichkeit offenhalten, vermeidbare / unnötige Einsätze weiter zu verrechnen. Die übergeordnete Gesetzgebung geht vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit aus, definiert aber gewisse Ausnahmen.</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
verrechneten Kosten werden den Verursachern weiterverrechnet.	weiterverrechnet werden, soweit es die übergeordnete Gesetzgebung zulässt und insbesondere in Fällen, in denen ein Einsatz durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln notwendig wurde.	
<b>E. Verfahrens- und Strafbestimmungen</b>	<b>IV. Vollzug und Verfahren</b>	Redaktionell
<p><b>§ 23 Bewilligungskompetenz</b></p> <p><sup>1</sup> Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.</p>	<p><b>§ 23 Bewilligungskompetenz</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Erteilung von Bewilligungen ist grundsätzlich der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Stelle zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligungserteilung kann verweigert werden, wenn Gesuche unvollständig oder ungenügend sind.</p> <p><sup>4</sup> Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen.</p> <p><sup>5</sup> Bei Durchführung eines bewilligungspflichtigen Anlasses bzw. einer bewilligungspflichtigen Aktion ohne Bewilligung oder der Nichteinhaltung von Bewilligungsaufgaben, kann den</p>	Neuformulierung und Zusammenführung der wesentlichen Bestimmungen.

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
	Verantwortlichen sowie den Teilnehmenden eine Busse auferlegt werden.	
<p><b>§ 24 Bewilligungsgebühr</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Erteilung einer (einmaligen) Bewilligung kann eine nach Aufwand bzw. Nutzen bemessene Gebühr von bis zu Fr. 1'000.-- erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer separaten Gebührenordnung.</p>	<p><b>§ 24 Bewilligungsgebühr</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr bis CHF 1'000 erhoben werden. Die Tarife sind in der Gebührenverordnung geregelt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> aufgehoben</p> <p><sup>3</sup> Anlässe sind grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig. Ausgenommen sind gemeindeeigene Anlässe.</p>	Präzisere Bestimmungen als bisher.
	<p><b>§ 24<sup>bis</sup> Rechtsmittel im Bewilligungsverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen einen Entscheid der Verwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates können innert 10 Tagen an den Regierungsrat erhoben werden.</p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
<p><b>§ 25 Strafmass</b></p> <p><sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt und/oder mit Geldbussen bis max. des Ansatzes gemäss § 46a Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (zz. bis Fr. 5'000.--) bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>aufgehoben</p>	
	<p><b>§ 25<sup>bis</sup> Strafbestimmung</b></p> <p><sup>1</sup> Mit Busse bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Bestimmungen oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen zuwiderhandelt: §§ 3; 3<sup>bis</sup> Abs. 2, 3; 4 Abs. 2, 3, 4; 5; 5<sup>bis</sup> Abs. 1- 5; 6 Abs. 1; 7; 8 Abs. 2; 9; 9<sup>bis</sup> Abs. 1; 10; 10<sup>bis</sup>; 11 Abs. 1, 5; 12</p>	<p>Bussenanerkennungsverfahren gemäss § 81a Gemeindegesetz</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
	<p>Abs. 1; 13; 14; 15; 16; 17; 18 Abs. 1; 19 Abs. 1; 20; 20<sup>bis</sup>; 21 Abs 1.; 23 Abs. 5.</p> <p><sup>2</sup> Anstelle von Strafen nach Abs. 1 ist zudem die Anordnung gemeinnütziger Arbeit möglich.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und § 15 des Organisations- und Verwaltungsreglements.</p>	
	<p><b>§ 25<sup>ter</sup> Ersatzfreiheitsstrafe</b></p> <p>Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen.</p>	<p>Bezug zu § 81b Abs. 2 Gemeindegesetz</p>
	<p><b>§ 25<sup>quater</sup> Ordnungsbussenverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz.</p> <p><sup>3</sup> Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang aufgeführt.</p> <p><sup>4</sup> Für wiederholte Zuwiderhandlungen sieht der Bussenkatalog einen Zuschlag auf die jeweilige Busse vor.</p>	<p>Ordnungsbussenverfahren nach § 81c Gemeindegesetz</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
<p><b>§ 26 Strafbarkeit</b></p> <p>Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.</p>	aufgehoben	
<p><b>§ 28 Rechtsmittel</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen eine Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden ist der Regierungsrat.</p>	aufgehoben	
<p><b>§ 29 Bussgelder</b></p> <p>Die Bussgelder fallen der Einwohnerkasse zu.</p>		
<p><b>F. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p>	Redaktionell
<p><b>§ 30 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 30 Inkrafttreten</b></p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen / Begründung
<p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft und ersetzt das bisherige Polizeireglement vom 25. September 1980.</p>	<p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft und ersetzt das bisherige Polizeireglement vom 25. September 1980.</p> <p>Die Teilrevision (§§ 1a, 2 Abs. c, 3<sup>bis</sup>, 4 Abs. 3, 5, 5<sup>bis</sup>, 6, 8, 9, 9<sup>bis</sup>, 10, 10<sup>bis</sup>, 11, 12, 13, 16, 20<sup>bis</sup>, 21, 22, 23, 24, 24<sup>bis</sup>, 25, 25<sup>bis</sup>, 25<sup>ter</sup>, 25<sup>quater</sup>, 26, 28, 30) vom 21. Juni 2022 tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.</p>	<p>Änderungsnachführung</p>
	<p>Anhang: Ordnungsbussenkatalog</p>	<p>Der Ordnungsbussenkatalog führt auf, für welche Zuwiderhandlung welche Busse erhoben werden darf.</p>

## Ordnungsbussenkatalog

### Öffentliche Ruhe und Ordnung

<b>1.01</b>	Verrichten der Notdurft im Siedlungsgebiet <i>§ 3bis Abs. 2 Polizeireglement</i>	CHF 100
<b>1.02</b>	Konsumation von Alkohol oder Raucherwaren in Zonen mit Verbot <i>§ 3bis Abs. 3 lit. b Polizeireglement</i>	CHF 150
<b>1.03</b>	Missachten von Verweil- und Zutrittsverboten <i>§ 3bis Abs. 3 lit. c Polizeireglement</i>	CHF 100
<b>1.04</b>	Konsumation von Raucherwaren in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde <i>§ 12 Abs. 1 Polizeireglement</i>	CHF 200
<b>1.05</b>	Nichteinhaltung der Nachtruhe (22:30-06:00 Uhr) <i>§ 4 Abs. 1, 2 Polizeireglement</i>	CHF 100
<b>1.06</b>	Nichteinhaltung der Mittagsruhe (12:00-13:00 Uhr) <i>§ 4 Abs. 3 Polizeireglement</i>	CHF 100
<b>1.07</b>	Nichteinhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe <i>§ 4 Abs. 7 Polizeireglement</i>	CHF 100
<b>1.08</b>	Störung durch Lärm <i>§ 4 Abs. 3 und 6 Polizeireglement</i>	CHF 100
<b>1.09</b>	Verwenden von Skybeamer (Lichtorgeln) und Laser im Freien ohne Bewilligung <i>§ 5<sup>bis</sup> Abs. 1 Polizeireglement</i>	CHF 200
<b>1.10</b>	Verbotene Inbetriebnahme von unbemannten Modellluftfahrzeugen und Drohnen <i>§ 6 Abs. 1 Polizeireglement</i>	CHF 100
<b>1.11</b>	Benützen von Lautsprechern und Tonverstärker im Freien ohne Bewilligung <i>§ 7 Polizeireglement</i>	CHF 100
<b>1.12</b>	Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörper ausserhalb der offiziell erlaubten Tage ohne Bewilligung <i>§ 9 Abs. 1 Polizeireglement</i>	CHF 200
<b>1.13</b>	Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörper zwischen 02:00 Uhr – 06:00 Uhr <i>§ 9 Abs. 2 Polizeireglement</i>	CHF 200

### Allmend, Flur, Wald und Verkehr

<b>2.01</b>	Beanspruchung der Allmend über Gemeingebrauch ohne Bewilligung <i>§ 16 Polizeireglement</i>	CHF 200
<b>2.02</b>	Durchführung von Umzügen und Demonstrationen ohne Bewilligung <i>§ 17 Abs. 1 Polizeireglement</i>	CHF 300
<b>2.03</b>	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung <i>§ 19 Abs. 1 Polizeireglement</i>	CHF 200
<b>2.04</b>	Nichtbenutzen des Aufenthaltsareals durch Fahrende <i>§ 20 Polizeireglement</i>	CHF 200

### Plakatierwesen

<b>3.01</b>	Anbringen von Reklamen und Plakaten ohne Bewilligung <i>§ 21 Abs. 1 Polizeireglement</i>	CHF 200
-------------	---	---------

### Abfallwesen

<b>4.01</b>	Littering (Entsorgung oder Liegenlassen von Kleinabfällen) <i>§ 10bis Abs. 1 Polizeireglement</i>	CHF 100
<b>4.02</b>	Entsorgen von Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimer <i>§ 10bis Abs. 2 Polizeireglement</i>	CHF 250

<b>4.03</b>	Entsorgen von Kehricht und Gartenabfällen in Wald und Flur <i>§ 10bis Abs. 3 Polizeireglement</i>	CHF 300
<b>4.04</b>	Entsorgen von Abfall im Kehrichtsack ohne korrekte Gebührenmarke <i>§ 4 Abs. 3 lit. a Abfallreglement</i>	CHF 250
<b>4.05</b>	Entsorgen von Sperrgut ohne Gebührenmarke <i>§ 4 Abs. 3 lit. b Abfallreglement</i>	CHF 300

### **Hundewesen**

<b>5.01</b>	Verstoss gegen den Leinenzwang <i>§ 4 Abs. 1 Reglement über die Hundehaltung</i>	CHF 200
<b>5.02</b>	Missachten von Zutrittsverboten <i>§ 4 Abs. 2 Reglement über die Hundehaltung</i>	CHF 100
<b>5.03</b>	Nichtbeseitigen von Hundekot <i>§ 5 Abs. 1 Reglement über die Hundehaltung</i>	CHF 100

### **Vollzugsbestimmungen**

<b>6.01</b>	Zuschlag für wiederholte Zuwiderhandlungen <i>§ 21 Abs. 1 Polizeireglement</i>	Doppelter Tarif
-------------	---	--------------------

## 6. Selbständiger Antrag Urs Chrétien: Autofreie Begegnungszone am Samstag

### Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 stellte U. Chrétien den selbstständigen Antrag zur Sperrung der Begegnungszone (BeZo) für den motorisierten Verkehr jeweils samstags, zwischen dem westlichen Eingang der Begegnungszone bis hin zum Alleeweg. Mit Mail vom 5. Januar 2022 reichte er zuhänden des Gemeinderats die schriftliche Begründung des Antrags nach. Die Details seien durch den Gemeinderat zu regeln. U. Chrétien begründet sein Begehren im Wesentlichen wie folgt:

- Die Aufenthaltsqualität in der BeZo würde verbessert
- Restaurants könnten vermehrt im Freien tischen
- Wochenmärkte könnten in die BeZo verlegt werden
- Kulturelle und Vereinsanlässe könnten vermehrt stattfinden

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

---

### **Antrag für eine autofreie Begegnungszone am Samstag zwischen Sonnenkreuzung und Einmündung Alleeweg**

*Die Begegnungszone ist am Samstag zwischen der Sonnenkreuzung und der Einmündung Alleeweg für den motorisierten Verkehr gesperrt. Die Details regelt der Gemeinderat.*

*Begründung:*

*Am Samstag herrscht schon heute in der Begegnungszone ein reges Treiben. Neben dem regelmässig aufgestellten Biostand gibt es politische Aktivitäten, ab und zu kulturelle Veranstaltungen, und einige Restaurants und Geschäfte bewirten Ihre Gäste auch an Tischen auf der Strasse. Leider wird dieser Betrieb durch den Autoverkehr stark beeinträchtigt.*

*Mit einer Sperre für den motorisierten Verkehr am Samstag auf dem obenerwähnten Abschnitt der Begegnungszone könnte sich die Aufenthaltsqualität und auch das Angebot deutlich verbessern. Denkbar wäre ein eigentlicher Wochenmarkt für das regionale Gewerbe – auch der Bauernmarkt könnte bei Bedarf vom peripheren Nebiker-Gebäude ins Zentrum verlegt werden.*

*Der Abschnitt beim Cheesmeyer könnte für wöchentlich wechselnde kulturelle Anlässe reserviert bleiben. Hier könnten auch Dorfvereine auftreten und damit auf ihre Aktivitäten aufmerksam machen. Die Strassenrestaurants würden erweitert, so dass die Begegnungszone zumindest am Samstag zu einem eigentlichen Treffpunkt werden könnte.*

*All dies soll ohne bauliche Massnahmen stattfinden und damit auch keine Kosten für die Gemeinde verursachen. Zusätzliche Verkehrstafeln bei den Eingängen würde genügen. Wenn wider Erwarten der Bedarf für eine vielseitige Nutzung dieser Begegnungszone am Samstag nicht bestehen sollte, könnten diese Verkehrstafeln jederzeit wieder entfernt werden und der heute bestehende Zustand wiederhergestellt werden.*

*Urs Chrétien, 5. Januar 2022*

---

### **Beurteilung des Antrags**

Die BeZo in Sissach lebt seit Jahren von der Wechselwirkung zwischen Einkauf, Kultur und Gastronomie. Dabei hat sich gezeigt, dass vor allem der attraktive Mix von Einkaufsmöglichkeiten und Gastrobetrieben ein Hauptanziehungspunkt für Sissacher und Auswärtige ist. Über 70% der

Besucher stammen von auswärts, dreiviertel davon kommen mit dem Privatauto und schätzen die Möglichkeit, auch in die BeZo einfahren zu können.

Eine Sperrung der BeZo jeden Samstag würde das Gewerbe empfindlich treffen. In einer repräsentativen Umfrage haben sich deshalb 90% der befragten Geschäfte gegen eine samstägliche Sperrung gestellt. Der Samstag ist für alle Betroffenen ein umsatzstarker Wochentag, und je nach Geschäft werden an diesem Tag Zusatzumsätze von 20% bis 80% gegenüber normalen Wochentagen erzielt. Eines der Geschäfte führt sogar klar aus, dass der Samstag für ihn als Hauptumsatztag wegen des Warenumschlags vor Ort existentiell ist. Eine Sperrung würde ihn zu einem Standortwechsel zwingen.

Interessanterweise stellen sich auch alle betroffenen Cafés/Restaurants gegen eine Sperrung. Viele Gäste (z.B. Familien) verbinden den samstäglichen Einkauf mit einem Besuch im Restaurant. Die Betriebe befürchten, dass ein Teil dieser Gäste wegfallen würde.

Ferner hat eine Abklärung mit dem Nebiker Bauernmarkt ergeben, dass für die Verantwortlichen eine Standortverlegung in die BeZo nicht in Frage kommt. Die gute Erreichbarkeit mit OeV, der grosse Parkplatz vor Ort sowie die permanente, wettergeschützte Standinfrastruktur sind die Hauptgründe dagegen. Zudem wollen einige Standbetreiber nicht samstags zum Markt oder sind an Samstagen bereits an anderen Standorten aktiv.

Es gibt weitere, praktische Gründe, die gegen eine Sperrung der BeZo sprechen. Den privaten Parkplatzbesitzern in der Zone wurde vertraglich die unbeschränkte Benutzung ihrer Parkplätze mittels Parkkarten zugesichert. Eine Sperrung benötigt die Zustimmung der Grundeigentümer\*innen und eine Zurverfügungstellung von Ersatzparkplätzen durch die Gemeinde an anderer Stelle in der BeZo ist nicht umsetzbar. Dazu kommen auch ganz praktische Fragen wie die Erreichbarkeit von Grundstücken an Samstagen für Anwohner\*innen bei Umzügen. Weiter stellt sich ein Problem mit abgestellten Fahrzeugen, die nicht rechtzeitig am Vortag umplatziert wurden oder werden konnten. Gemäss Kanton wäre auch eine aufwändige, permanente Beschilderung notwendig, um eine solche Sperrung gesetzeskonform durchführen zu können.

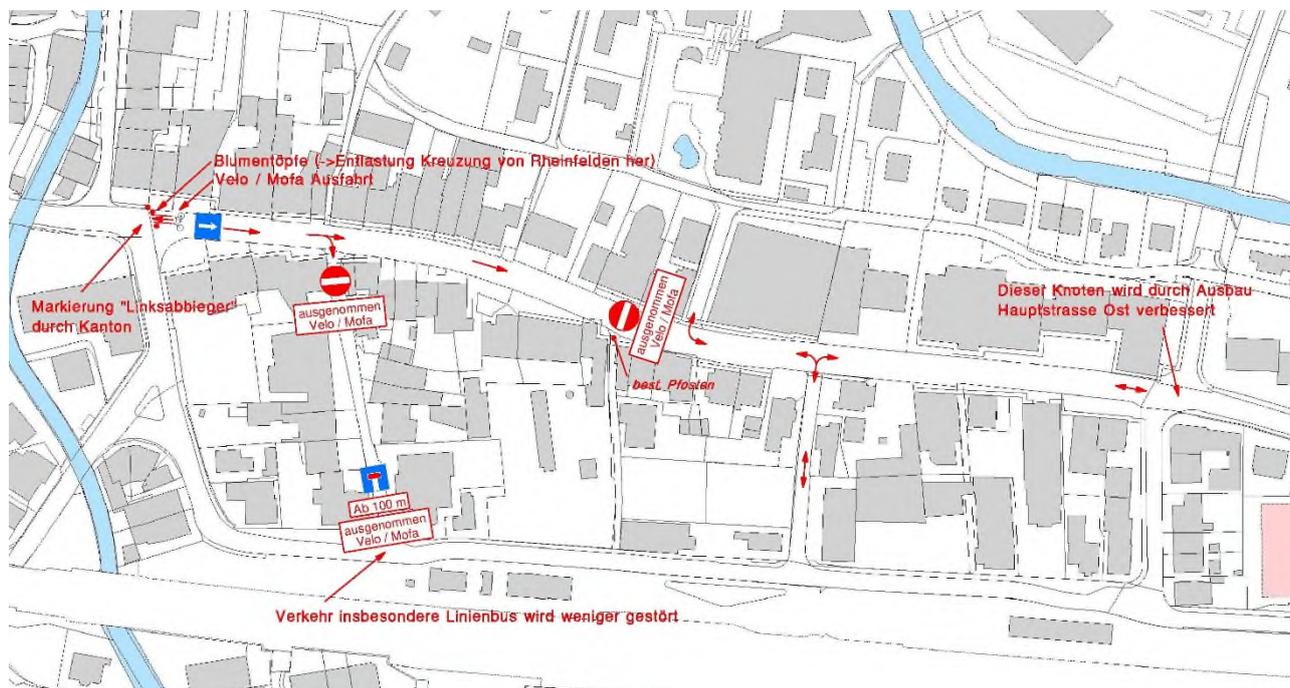
Aus allen vorgenannten Gründen lehnt auch die Begleitkommission BeZo die Sperrung mehrheitlich ab. Eine rigide Sperrung ist nicht bedarfsorientiert und z.B. an Regentagen wenig zielführend. Zudem besteht bereits heute die Möglichkeit, mit Zustimmung des Gemeinderats die BeZo ganz oder teilweise für effektiv stattfindende Anlässe zu sperren, wovon immer wieder Gebrauch gemacht wird. So wurde z.B. im Mai dieses Jahres der Ostteil der BeZo für ein Foodtruck-Festival während drei Tagen gesperrt. Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich ein Vorgehen, das klar bedarfsorientiert ist.

### **Gegenvorschlag**

Der Gemeinderat lehnt aus den vorgenannten Gründen eine samstägliche Sperrung der BeZo ab. Die Notwendigkeit, die Aufenthaltsqualität für alle Verkehrsteilnehmer laufend zu verbessern, ist aber durchaus erkannt. Dabei helfen sollen jedoch in erster Linie Massnahmen, die auf eine Reduktion, nicht Aussperrung des motorisierten Verkehrs zielen. In diese Richtung gehen klar das geplante Parkleitsystem (Umgehung BeZo) sowie die Begrenzung des kommerziellen Verkehrs in der BeZo.

Als Gegenvorschlag wird ein Einbahnverkehr im Westteil der BeZo als Versuchsanlage für 60 Tage vorgeschlagen. Ein früherer Versuch, ein von Ost nach West durchgehendes Einbahnregime zu schaffen, scheiterte letztlich am Widerstand des Kantons. Umsetzbar wäre aber gemäss Vorabklärungen mit dem Kanton ein Einbahnregime in der BeZo von Westen her bis zum Alleeweg. Gleichzeitig würde die Postgasse ab Café Caprice ebenfalls im Einbahnsystem befahren, wobei eine Zufahrt von der Bahnhofstrasse her bis zu den drei ostseitigen Parkplätzen des Cafés Caprice erlaubt wäre. In jedem Fall wäre Gegenverkehr für

Velos/Mofas zugelassen. Das Verkehrsregime im Ostteil bliebe – auch im Hinblick auf die Einführung des Parkleitsystems – unverändert. Die Massnahme wird auch von den Gewerbetreibenden in der BeZo unterstützt.



Dieses Verkehrsregime würde im Westteil der BeZo sofort einen zusätzlichen, drei Meter breiten Korridor schaffen, der mehr Platz für Fussgänger und Velofahrer schafft. Das Regime hat auch den Vorteil, dass die natürlichen Autoverkehrsflüsse in der BeZo nur wenig gestört würden und das Parkplatzregime nicht verändert werden müsste.

Der Versuchsbetrieb würde mit den Baumassnahmen des Kantons diesen Sommer (Linksabbieger in die BeZo auf der Sonnenkreuzung, Verbreiterung der Fahrbahn vor Hotel Sonne) koordiniert. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die kantonale Massnahme zusammen mit dem wegfallenden Verkehr aus der BeZo zu einer deutlichen Verkehrsentslastung auf der Sonnenkreuzung zu Stosszeiten führen wird. Der 60-tägige Einbahnversuchsbetrieb kann vom Gemeinderat als temporäre verkehrspolizeiliche Massnahme ohne Amtsblattveröffentlichung (keine Einsprachemöglichkeit) angeordnet werden. Während der Versuchsphase sind im Einbahnabschnitt keine weiteren gestalterischen Massnahmen vorgesehen. Im Erfolgsfall könnten solche allenfalls dann im Zuge der Sanierung der BeZo vorgenommen werden.

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Der selbständige Antrag von Urs Chrétien für eine autofreie Begegnungszone am Samstag zwischen Sonnenkreuzung und Einmündung Alleeweg wird als nichterheblich erklärt.
2. Der Gegenvorschlag des Gemeinderates wird angenommen.
3. Falls sowohl der selbständige Antrag von Urs Chrétien als erheblich erklärt, als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, wird der obsiegende Antrag in der Stichfrage geklärt.

## **7. Der Gemeinderat orientiert**

Mündliche Ausführungen an der Gemeindeversammlung

## **8. Verschiedenes**

Wortmeldungen aus dem Publikum

Gemeindeverwaltung Sissach  
Bahnhofstrasse 1  
Postfach  
4450 Sissach

061 976 13 00  
[gemeinde@sissach.ch](mailto:gemeinde@sissach.ch)  
[www.sissach.ch](http://www.sissach.ch)